

OSTSEE



HANDEL

Aus dem Inhalt:

Die Vermögenssteuerveranlagung.
Die Budapester Internationale Messe 8.-18. Mai 1936.

UNION

Actien-Gesellschaft für See- und Fluss-Versicherungen in

Gegründet 1857 STETTIN

Transport-Versicherungen
aller Art

Fernsprecher Nr. 27060
Drahtanschrift: „Seeunion“



**Rud. Christ. Gribel
Stettin**

Regelmäßige Frachtdampferlinien

zwischen **Stettin**
und allen hauptsächlich deutschen und ausländischen Häfen der Ost- und Nordsee.

Durchfrachten nach Binnenplätzen und Uebersee.
Dampfer für **Massentransporte** in der europäisch Fahrt.
Spezialschiffe zur Beförderung von **langem Eisen**.
Dampfer mit Kühnräumen für **Butter-Transporte** usw.

Regelmäßige Passagierdampferlinien

zwischen
Stettin—Tallinn (Reval)—Helsingfors
Stettin—Tallinn (Reval) Wiborg
Stettin—Wisby—Stockholm
Stettin—Riga
Wöchentliche Abfahrten in allen Richtungen.
Bequeme Gelegenheiten zu Rundreisen auf der Ostsee bei Benutzung obiger Linien.
Gesellschafts- und Pauschalreisen nach Finnland, Estland, Lettland, Schweden, Norwegen.

Auskünfte in allen Fracht- und Passageangelegenheiten sowie Fahrpläne durch die Reederei

Rud. Christ. Gribel, Stettin

Garantiemittel 1. 1. 1935:
39,2 Millionen RM.
Große Auslandsguthaben



Schadenzahlungen
1924—1934:
91,7 Millionen RM.

National-Versicherung Stettin

Ursprung 1845

Denkbar bester Versicherungsschutz
Feuer-Versicherung

Transport-Versicherung

Unfall-Versicherung

Haftpflicht-Versicherung

Kraftfahrzeug-Versicherung

Kombinierte Feuer- u. Einbruchdiebstahl-Haushalts-Versicherung

Lebensversicherung mit und ohne ärztliche Untersuchung

Besonders zeitgemäß: ABC-Versicherung über kleine Summen

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Wasserleit.-Schäd.-Versicherung

Reisegepäck-Versicherung

Aufruhr-Versicherung

Bezirksdirektionen in den Großstädten — Agenturen an allen Plätzen Deutschlands
Leistungsfähige Vertreter noch an allen Orten gesucht.

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für das Ostdeutsche Wirtschaftsgebiet und die Ostseeländer
AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN
AMTLICHES ORGAN DER WIRTSCHAFTSKAMMER FÜR POMMERN.

MITTEILUNGEN:

des Landesverkehrsverbandes Pommern e. V.

der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Bezirksgruppe Pommern

der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Bezirksgruppe Pommern

der Bezirksgruppe Pommern des Vereins zur Wahrung der Oderschiffahrtsinteressen, Sitz Stettin.

des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen e. V. zu Stettin

des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin

der Deutsch-Schwedischen Vereinigung zu Stettin

Deutsch-schwedischer Nachrichtendienst der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens

zu Greifswald, bearbeitet unter Mitwirkung der Nordischen Ausland-Institute der Universität Greifswald.

Herausgegeben von Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerineq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, für den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin, Börse, Fernspr. 35341 I. Vj. 2816.

Nr. 9

Stettin, 1. Mai 1936

16. Jahrg.

Die Vermögensteuerveranlagung.

In den letzten zwei bis drei Wochen sind den Steuerpflichtigen die Vermögensteuerbescheide zugegangen. Die Einspruchsfristen gegen diese Bescheide laufen in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Mai ab. Zur Kontrolle und zum Verständnis der Vermögensteuerbescheide sollen die nachstehenden Ausführungen dienen.

Hauptveranlagung.

Der Veranlagungszeitraum für die Vermögensteuer ist der Zeitraum vom 1. April 1936 bis zum 31. März 1939. Für diese drei Jahre gilt die Vermögensteuerveranlagung. Der Zeitpunkt, auf den die Veranlagung abgestellt ist (Hauptveranlagungszeitpunkt) ist der Beginn des Kalenderjahres, das dem Hauptveranlagungszeitraum vorangeht, also in diesem Falle der 1. Januar 1935. Es wird also nach dem Stand des Vermögens vom 1. Januar 1935 die Vermögensteuer für die Rechnungsjahre 1936, 1937 und 1938 erhoben.

Abrundung.

Es wird den Steuerpflichtigen bei den Vermögensteuerbescheiden auffallen, daß eine Abrundung des Vermögens auf volle RM. 1000.— stattgefunden hat. Während das Vermögen nach dem bisherigen Vermögensteuergesetz auf volle RM. 100.— nach unten abzurunden war, wird nach dem neuen Vermögensteuergesetz, das mit dem 1. April 1936 in Kraft getreten ist, das Vermögen zur Berechnung der Steuer auf volle RM. 1000.— abgerundet. Dabei werden Beträge bis zu RM. 500.— nach unten, Beträge über RM. 500.— nach oben abgerundet. Diese Regelung bedeutet für die Steuerverwaltung eine gewisse Erleichterung, war doch nach dem alten Vermögensteuergesetz der geringste Jahressteuerbetrag RM. 0.30 groß, während heute der Mindestbetrag

RM. 5.— beträgt, also ein Betrag, dessen Einziehung sich schon im Gegensatz zu den vorerwähnten RM. 0.30 lohnen dürfte.

Freibeträge.

Eine der wesentlichsten Neuregelungen des neuen Vermögensteuergesetzes ist die Regelung der Freibeträge für natürliche Personen und für Kapitalgesellschaften. Nach dem bisherigen Gesetz galt für alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen eine Besteuerungsgrenze von RM. 20 000.— Vermögen, die nicht höher waren, blieben in jedem Falle steuerfrei, während Vermögen über RM. 20 000.— in vollem Umfange zur Vermögensteuer herangezogen wurden. Für natürliche Personen, die erwerbsunfähig waren und die ein geringes Einkommen hatten, konnte sich die Besteuerungsgrenze unter Umständen auf RM. 30 000.— erhöhen. Das neue Vermögensteuergesetz läßt die bisherige Besteuerungsgrenze fallen und ersetzt sie durch Freibeträge. Diese Freibeträge sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens in jedem Falle abzuziehen. Der Steuerpflichtige ist also völlig steuerfrei, wenn sein Vermögen die Freigrenze nicht übersteigt. Ist sein Vermögen größer als die Freigrenze, so wird es nur mit dem die Freigrenze übersteigenden Betrag herangezogen. Nach § 5 des Gesetzes bleiben bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 10 000 Reichsmark in jedem Fall;
2. 10 000 Reichsmark für die Ehefrau des Steuerpflichtigen, wenn die Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Lagern diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibe-

trag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt;

3. 10 000 Reichsmark für jedes minderjährige Kind des Steuerpflichtigen, das zu seinem Haushalt gehört. Der Freibetrag kann auf Antrag für volljährige Kinder gewährt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Der Freibetrag wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

Weitere 10 000 Reichsmark sind steuerfrei, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig sein.
2. Das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3000.— Reichsmark betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr veranlagt worden ist, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht. Ist der Steuerpflichtige für dieses Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen.

Dabei sind für die Höhe der Freibeträge die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt, d. h. am 1. Januar 1935 zugrunde zu legen.

Ein praktisches Beispiel zeigt am besten, wie sich die Einführung der Freibeträge auswirkt: Einem verheirateten Steuerpflichtigen mit 3 minderjährigen Kindern stehen nach dem neuen Gesetz Freibeträge von 50 000 RM. zu. Beträgt sein Vermögen 40 000 RM., so war er bisher mit dem vollen Vermögen steuerpflichtig, da dieses die Besteuerungsgrenze von 20 000 RM. überstieg. Nach dem neuen Gesetz ist er völlig steuerfrei, da das Vermögen die Freibeträge von 50 000 RM. nicht übersteigt. Beträgt das Vermögen des Steuerpflichtigen 60 000 RM., so wird er nur mit 60 000 — 50 000 = 10 000 RM. herangezogen.

Bei Kapitalgesellschaften wirkt sich die Neuregelung der Vermögensteuer nach anderer Richtung aus. Kapitalgesellschaften waren bisher, wie alle anderen Steuerpflichtigen, zur Vermögensteuer nur herangezogen worden, wenn ihr Vermögen die allgemeine Besteuerungsgrenze von RM. 20 000.— überstieg. Dem neuen Gesetz gemäß fällt diese Begünstigung der kleinen Kapitalgesellschaften fort. Es wird im Gegenteil bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ein bestimmtes Mindestvermögen der Besteuerung zugrundegelegt. Dieses beträgt bei Aktiengesellschaften RM. 50 000, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung RM. 20 000.—. Der Mindestbetrag, der somit an Vermögensteuer zu entrichten ist, beträgt bei Aktiengesellschaften RM. 250.—, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung RM. 100.— jährlich. Durch diese Regelung sollen die kleinen Kapitalgesellschaften veranlaßt werden, die anonyme Form aufzugeben und das Geschäft als Einzelkaufmann oder in Form der Personengesellschaft fortzuführen.

Zusammenveranlagung.

Nach dem neuen Vermögensteuergesetz wird der Steuerpflichtige unter Zusammenrechnung der Vermögen mit allen den Personen zusammen veranlagt, für die er einen Freibe-

trag erhält. Er wird also nicht nur — wie bisher — mit seiner Ehefrau zusammen veranlagt, sondern auch mit den minderjährigen Kindern und mit den Kindern bis zu 25 Jahren, die auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden. Diese Verkoppelung der Zusammenveranlagung mit den Freibeträgen ist von besonderer Bedeutung für die Behandlung der Fälle, in denen nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt z. B. eine Ehe geschlossen oder geschieden wird, ein Kind geboren oder volljährig wird. Es ergibt sich hierfür der Grundsatz, daß diese Ereignisse erst bei der nächsten Hauptveranlagung zu berücksichtigen sind, daß sie also bis dahin zu keiner neuen Zusammenveranlagung führen und auch keine bestehende Zusammenveranlagung aufheben können. Auch dies mögen Beispiele belegen:

Herr X. und Fräulein Y. heiraten am 1. Mai 1936. Da die Verhältnisse vom 1. Februar 1935 für die Gewährung der Freibeträge maßgebend bleiben, kann Herrn X. erst bei der nächsten Hauptveranlagung ein Freibetrag für seine Ehefrau gewährt werden. Demgemäß ist er auch erst bei dieser mit seiner Ehefrau zusammen zu veranlagern.

Auf den 1. Januar 1935 wurde ein Steuerpflichtiger mit seiner Ehefrau und einem minderjährigen Sohn zusammen veranlagt. Im Jahr 1936 wird der Sohn volljährig. Der Freibetrag für den Sohn steht dem Steuerpflichtigen noch für den ganzen Hauptveranlagungszeitraum zu. In demselben zeitlichen Umfang verbleibt es auch bei der Zusammenveranlagung. Handelt es sich bei dem Sohn um einen Studenten, dessen Studium vom Vater bezahlt wird, so kommt es bei der nächsten Hauptveranlagung darauf an, ob der Vater einen Antrag auf Weitergewährung des Freibetrages für den Sohn stellt. Stellt er den Antrag und wird daraufhin der Freibetrag weiterhin gewährt, so wird der Sohn auch noch bei der nächsten Hauptveranlagung mit seinen Eltern zusammen veranlagt.

Einheitlicher Steuersatz.

Während bisher die Vermögensteuer gestaffelt war, ist in dem neuen Gesetz im § 8 der Steuersatz einheitlich auf 5 vom Tausend festgesetzt worden. Auch diese Regelung bedeutet nicht nur für die Steuerbehörde, sondern in vielen Fällen auch für den Steuerpflichtigen eine Vereinfachung.

Neuveranlagung.

Nach dem bisherigen Vermögensteuergesetz war eine Neuveranlagung vorzunehmen, wenn sich der Wert des Vermögens um mehr als 10 Proz. oder um mehr als 50 000 RM. verändert hatte. Nach dem neuen Gesetz wird die Vermögensteuer neu veranlagt, wenn das neue Vermögen von dem ursprünglichen Vermögen um mehr als 20 Proz. des ursprünglichen Vermögens abweicht.

Der Neuveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahres ermittelt worden ist, das der Wertänderung folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

Eine Herabsetzung der Steuer erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird. Er kann noch innerhalb eines Monats seit dem Tag gestellt werden, an dem die Veranlagung, die durch den Antrag berührt wird, unanfechtbar geworden ist. Die Neuveranlagung gilt vom Beginn des Rechnungsjahres ab, das dem Neuveranlagungszeitpunkt folgt.

Fälligkeit der Vermögensteuer.

Die Fälligkeit der Vermögensteuer war bisher in der Weise geregelt, daß je $\frac{1}{4}$ des Steuerbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu entrichten war. In dem neuen Gesetz ist der Zahltag für die Vermögensteuer auf den 10. der oben genannten Monate festgelegt worden. Auch diese Regelung dient der Vereinfachung und liegt im

Interesse des Steuerpflichtigen, der heute weiß, daß alle Reichssteuern am 10. eines Monats zu entrichten sind. So ist Umsatzsteuer am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober zu entrichten, Vermögensteuer am 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November, Einkommen- und Körperschaftsteuer am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. S...e.

Die Budapester Internationale Messe 8.-18. Mai 1936.

Von Dr. L. Gábor, Budapest.

Die Budapester Internationale Messe, die im vorigen Jahr ihr 30 jähriges Bestehen gefeiert hat, ist ein ebenso wichtiges wie traditionelles Ereignis nicht nur der ungarischen, sondern auch der mittel- und osteuropäischen Wirtschaft. Sie gehört zum Wirtschaftsleben der osteuropäischen Staaten. Die bedeutende Entwicklung während der 30 Jahre zeigt sich im Anschwellen der Besucher- und Ausstellerzahl, wie auch im Anwachsen des Messegebietes.

Im Laufe der Krisenjahre ist die Weltwirtschaft, besonders aber der Welthandel stark zusammengeschrumpft. Das Schicksal der internationalen Messen ist mit dieser Erscheinung eng verbunden. Unter diesen Umständen bedeutet schon die Erhaltung des früheren Niveaus einer Messe — in Anbetracht des zurückgehenden Welthandels — einen Fortschritt. Umso höher ist es einzuschätzen, wenn die Budapester Internationale Messe trotz Krise und zurückgehendem Welthandel ihren Rahmen von Jahr zu Jahr zu erweitern wußte und in jeder Beziehung immer größere Erfolge aufwies. Diese Entwicklungsfähigkeit muß einen besonderen Grund haben, und sie hat ihn auch. Nämlich, um den Charakter der Budapester Internationalen Messe besser veranschaulichen zu können, muß darauf hingewiesen werden, daß dieselbe als Vermittlerin zwischen Ost und West, als traditioneller Treffpunkt der östlichen und westlichen Kultur, der Wirtschaft der beiden europäischen großen Kulturgebiete, eine ganz spezielle und hervorragende Rolle einnimmt. Die Mustermesse umfaßt nicht nur eine vollständige und vielseitige Darstellung des Angebotes an ungarischen Erzeugnissen — was wohl das Hauptziel der Messe wäre — sondern es werden außer den ungarischen Produkten — meistens in separaten Ländergruppen — auch Erzeugnisse des Auslandes, einerseits der westlichen Industriestaaten, andererseits der östlichen Agrarstaaten, in großer Mannigfaltigkeit ausgestellt. Solche kollektive Länderschau veranstalteten außer Deutschland noch die folgenden Staaten:

Oesterreich, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, die Südafrikanische Union, Aegypten, Estland, Frankreich, Griechenland, Britisch-Indien, Japan, Jugoslawien, Polen, Lettland, Litauen, Iran, Italien, Rumänien, die Schweiz und die Türkei.

Neben der Zahl der Auslandsaussteller zeigt die Nationalität der Besucher am besten die Vermittlertätigkeit der Budapester Messe, um die wirtschaftlichen Beziehungen, besonders jetzt, in den Jahren der Absperrung, auch durch persönliche Führungnahme der verschiedenen Länder zu fördern und zu vertiefen.

Diese Rolle des treuen Vermittlers erklärt die Popularität und die stets wachsende Entwicklungsfähigkeit der Budapester Internationalen Messe.

Nicht nur im regen Geschäftsleben, sondern auch im Außen der Messe wird jedes Jahr die frische, schwungvolle Entwicklung widerspiegelt. Die Budapester Internationale Messe, die im sogenannten Stadtwäldchen gehalten wird, besitzt nur wenige ständige Bauten. Der größte Teil der Messe wird von Jahr zu Jahr neu aufgebaut. Eine Messestadt entsteht jedes Jahr zwischen den Parkanlagen, und es ist kein zu unterschätzender Genuß, den Aufbau der Messestadt — der viele Wochen lang dauert — zu beobachten. Man hat den Eindruck, daß die imposanten und majestätischen Hallen und Pavillons der Messe vor den Augen des Beobachters entstehen. Hunderte von schöpferischen Gedanken, tausende von fleißigen Händen bereiten die Messe vor. Ein Zauberland, eine Märchenstadt, entwickelt sich aus dem zielbewußten, emsigen Treiben der Messe. Die Arbeit des Messebaues hat zweifellos einen mitreißenden Rhythmus.

Der Umstand, daß die Messe keine ständigen Bauten besitzt, bietet den großen Vorteil, daß dieselben jedes Jahr bis zum letzten Pavillon neu aufgebaut werden, daß sie jedes Jahr die jüngsten Errungenschaften der Architektur, des Propagandawesens zu benutzen und gleichzeitig auszuprobieren vermag.

Was die Beziehung der ungarischen Wirtschaft zur Messe betrifft, kann festgestellt werden, daß letztere einen farbigen, interessanten Querschnitt der Wirtschaft bietet. Die folgenden Industrien sind es, die jedes Jahr den Löwenanteil an der Messe nehmen:

Eisen, Maschinen, Elektrotechnik, Möbel, Tapezierer, Textil, Bekleidung, Nahrungsmittel, Wein, Handarbeit, Haus- und Kunstgewerbe, Haushaltung und schließlich Bauindustrie und Straßenbau. Außer den angeführten Industrien sind fast alle Branchen des Handels und der Industrie in der Messe vertreten.

Neben der hohen wirtschaftlich-geschäftlichen Bedeutung der Budapester Internationalen Messe ist dieselbe auch als ein wichtiges Fremdenverkehrsereignis zu werten. Budapest, die große Donaustadt, verwandelt sich in den Messtagen in eine einzige, große Gastgeberveranstaltung. Sie wird zum Treffpunkt östlicher und westlicher, europäischer und überseeischer Gäste und Wirtschaftsfaktoren. Die — auf Grund der im Laufe der vorangehenden Messen gemachten guten Erfahrungen — in 15 Sprachen herausgegebenen Propagandaschriften der Messe leisten dem Besucher ganz ausgezeichnete Dienste, und die erreichten Resultate werden noch durch die bedeutenden Reisebegünstigungen, die die Messeleitung den Besuchern gewährt und durch ein wertvolles Kultur- und Unterhaltungsprogramm, das während der Messewoche den Besuchern geboten wird, unterstützt.

Einzelhandel

Sommerschlußverkauf 1936.

Nach der gesetzlichen Regelung von 1935 beginnt der Sommerschlußverkauf einheitlich im Reiche am letzten Montag im Juli. Danach wird der diesjährige Sommerschlußverkauf vom 27. Juli bis 8. August stattfinden.

Von dieser einheitlichen Festlegung der Sommerschlußverkäufe können jedoch von den höheren Verwaltungsbehörden für Kur- und Badeorte Abweichungen getroffen werden, da hier die Saison später endet. Sofern ein Bedürfnis vorliegt, kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers auch an anderen Orten eine Ausnahme von diesem Termin getroffen werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit ist jetzt für Berlin Gebrauch gemacht worden, damit nicht die vom 1. bis 16. August in Berlin stattfindenden Olympischen Spiele mit der Veranstaltung des Sommerschlußverkaufs zusammenfallen. Der Polizeipräsident von Berlin hat daher den Sommerschlußverkauf für Groß-Berlin auf die Zeit vom 22. August bis einschl. 4. September verlegt.

Zuständigkeit für Handelsbeschränkungen.

Nach einer Bekanntgabe im „Deutschen Reichsanzeiger“ hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister eine neue Ausführungsanweisung zu der „Verordnung über Handelsbeschränkungen“ erlassen. Nach diesen neuen Bestimmungen ist künftig die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, und für die Schließung von Geschäftsräumen der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister zuständig, in dessen Bezirk der Handelstreibende seine Niederlassung hat oder errichten will.

Gegen die Untersagung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, in Berlin an den Polizeipräsidenten, zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Vor der Entscheidung der ersten oder zweiten Instanz kann die zuständige Industrie- und Handelskammer und, sofern es sich um Lebensmittelgeschäfte handelt, die der Marktordnung dienende zuständige Stelle des Reichsnährstandes gehört werden.

Der Einzelhandel ist kein Verkehrsgewerbe.

Der Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen im Einzelhandel hat zu der Frage: „Ist es zulässig, daß ein Einzelhandelsunternehmen Kaufinteressenten unentgeltlich befördert oder befördern läßt, auch wenn ein Kaufzwang nicht ausgeübt wird?“ Stellung genommen.

Der Sonderausschuß hat festgestellt, daß die unentgeltliche Beförderung von Kaufinteressenten durch ein Einzelhandelsunternehmen unzulässig ist, wenn sie geeignet ist, Kunden anzulocken. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Freifahrt von einem Einkauf abhängig gemacht wird.

In der Begründung zu diesem Gutachten geht der Sonderausschuß davon aus, daß die Gewährung von Freifahrten handelsübliche Nebenleistung im Sinne des § 1 Abs. 2 b) der Zugabeverordnung ist. Nach der Rechtsprechung ist infolgedessen die Ankündigung oder Gewährung von Freifahrten als eine verbotene Zugabe anzusehen, wenn sie von einem Einkauf abhängig gemacht wird (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 26. September 1933). Verboten ist sie ferner auch dann, wenn die Zuwendung zwar nicht von einem Einkauf abhängig gemacht, bis auf verschwindend wenige Ausnahme-

fälle aber nur Käufern gewährt wird (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1934).

Darüber hinaus ist die Ankündigung oder Gewährung von Freifahrten aber auch aus anderen rechtlichen Erwägungen heraus allgemein, also nicht nur unter den in den vorerwähnten Entscheidungen angegebenen Voraussetzungen, unzulässig, wenn kein Kaufzwang ausgeübt wird und deshalb mangels eines Zusammenhangs der Freifahrt mit dem Einkauf von Waren das Zugabeverbot nicht Platz greift. Eine solche Werbemaßnahme ist nämlich mit den guten kaufmännischen Sitten nicht vereinbar und verstößt deshalb gegen § 1 UWG. Der vom Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Urteil vom 22. März 1934 vertretenen abweichenden Auffassung, daß in der Ankündigung oder Gewährung von Freifahrten eine Verletzung der Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes nicht zu erblicken sei, wenn sie dem Zugabeverbot nicht widerspricht, kann nicht gefolgt werden. Durch die Gewährung von Freifahrten wird in jedem Falle ein moralischer Zwang zum Einkauf ausgeübt. Die Freifahrt wird gewährt in der Erwartung, daß die Benutzer der Fahrgelegenheit einen Einkauf tätigen. Diese Erwartung wird auch nur selten trügen. Im Regelfalle stehen nämlich die Mitfahrer von dem Augenblick des Beginns der Beförderung an unter einem starken Druck, der auch die nicht zum Kauf Entschlossenen zwingt, zum mindesten das Geschäft des Werbungstreibenden zu betreten und ein Kaufinteresse zu heucheln, das sodann, von einem geschickten Verkäufer ausgenutzt, zwangsläufig zur Vornahme von Einkäufen auch durch solche Beförderte führt, die ursprünglich gar nicht zum Kauf in diesem Geschäft bereit waren. Diese Ueberlegungen kennzeichnen die Gewährung von Freifahrten als ein unsachliches und verwerfliches Mittel des Kundenfanges.

Ferner kann der vom Oberlandesgericht Karlsruhe zur Begründung seiner Entscheidung vorgetragene Gesichtspunkt, daß die freie Kundenbeförderung im Einzelfall einen Ersatz für mangelnde Verkehrsverbindungen bieten könne und auch aus diesem Grunde nicht zu beanstanden sei, zum mindesten dann nicht als durchschlagend anerkannt werden, wenn dieser Mangel von einem Einzelhändler ausgenutzt wird, nicht um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern, sondern um seinem eigenen Geschäft Kunden zuzuführen und damit vor seinen Mitbewerbern einen Vorsprung zu erlangen. Im übrigen gehört es nicht zu den Aufgaben eines Einzelhändlers, Verkehrsverbindungen zu schaffen. Diese Ueberlegung findet ihre Rechtfertigung auch in der neueren Verkehrsgesetzgebung. Nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Landfahrzeugen, die nicht linienmäßig verkehren, genehmigungspflichtig. § 6 des gleichen Gesetzes stellt sicher, daß durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht umgangen werden können. Damit ist auch die hier beanstandete Beförderung von Personen, deren Gewerbsmäßigkeit außer Frage steht, ohne Genehmigung nicht gestattet. Derartige Genehmigungen dürfen nach den für die Handhabung der Genehmigungserteilung maßgebenden Gesichtspunkten nicht erfolgen.

Nicht zu beanstanden ist lediglich eine solche freie Beförderung von Kunden, die aus bloßer Gefälligkeit erfolgt und die nach den Umständen nicht geeignet ist, Kunden anzulocken.

Die Wirtschaftskammer für Pommern ist ersucht worden, nachstehenden Aufruf zu veröffentlichen:

An alle Betriebsführer des Gaues Pommern.

In seiner Botschaft an das deutsche Volk kennzeichnete der Führer am 1. Februar 1933 die kommenden Aufgaben. Er sagte darin u. a.:

„Die nationalsozialistische Bewegung wird es als ihre oberste und erste Aufgabe ansehen, die geistige und willensmäßige Einheit unseres Volkes wiederherzustellen. Sie wird die Fundamente wahren, auf denen die Kraft unserer Nation beruht. Sie wird über Stände und Klassen hinweg unser Volk wieder zum Bewußtsein seiner volklichen und politischen Einheit und der daraus entspringenden Pflichten bringen. — Nicht einen Stand sehen wir, sondern das deutsche Volk, die Millionen seiner Bauern, Bürger und Arbeiter, die entweder gemeinsam die Sorgen dieser Zeit überwinden werden oder ihnen sonst gemeinsam unterliegen. Wir wollen nicht kämpfen für uns, sondern für Deutschland.“

Entsprechend diesen programmatischen Worten des Führers hat die nationalsozialistische Regierung die gesamte Umgestaltung Deutschlands in die Wege geleitet und das deutsche Leben mit nationalsozialistischem Geist anzufüllen begonnen. Die Früchte solcher Arbeit sind trotz der kurzen Zeit nationalsozialistischer Regierung nicht ausgeblieben. Wenn Maschinen wieder schaffend ihre Räder drehen, wenn jetzt deutsche Brüder bessere Zeiten sehen, wenn die Betriebe nicht mehr von Klassenkämpfern, sondern von Arbeitskameraden bevölkert werden, wenn wir als deutsches Volk uns wieder die Achtung der Welt erobert haben, so ist dieses alles ein Werk des Führers und seiner Bewegung!

Alles das, was in den drei Jahren des Aufbaues geschaffen worden ist, kann aber nur von Dauer sein, wenn es gelingt, einen neuen deutschen Menschen zu schaffen. Das ist vornehmlich die Aufgabe der Schulung. Ob der Mensch in der Wirtschaft oder im Staatsdienst steht, ob er als Handwerker, Fabrikarbeiter oder Künstler tätig ist, die nationalsozialistische Erziehung muß den ganzen Menschen innen und außen packen durch Vermittlung der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Diesem Ziele dienen die von der Partei und der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten politischen Schulen (Kreisbildungslager, Gauhörschulen, Schulungsburgen). Hier werden Politische Leiter und DAF-Walter ohne Rücksicht auf Stand und Einkommen zusammengezogen und in ihren nationalsozialistischen Grundanschauungen gefestigt. Der Segen dieses Gemeinschaftserlebnisses kommt dem ganzen Volke zugute, um dessentwillen die Partei und die Deutsche Arbeitsfront auch die mit der Einrichtung und Erhaltung der Schulen verbundenen erheblichen Kosten trägt.

Leider ist gerade dem handarbeitenden Teile unserer Bevölkerung der Besuch politischer Schulen nicht möglich, weil Lohn- und Urlaubsausfall drohen. Und doch liegt uns gerade an der Erfassung dieses wertvollen Bestandteiles unseres Volkes, weil wir erfahrungsgemäß wissen, daß wertvollste Kräfte in ihm schlummern, die nur geweckt und gestärkt zu werden brauchen.

Wir treten daher heute mit der Bitte an Sie heran, auch Ihren Gefolgschaftsmitgliedern, die von der Partei für würdig befunden werden, politische Schulen zu besuchen, durch Gewährung des erforderlichen Urlaubs unter Weiterzahlung der Bezüge und unter Nichtanrechnung der gewährten Freizeit auf den gesetzlichen Urlaub die restlose Ausrichtung auf den Nationalsozialismus durch den Besuch von politischen Schulen zu ermöglichen. Dies ist wiederum auch eine Gelegenheit, an dem Aufbauwerk des Führers und seiner Bewegung teilzunehmen.

Heil Hitler!

Gauschulungsamt Pommern.

Rünzel,
Gauwarter der DAF.

Godenschweger,
Gauschulungsleiter.

gez. F engler,
der komm. Gauwirtschaftsberater.

Eine solche Annahme wird allerdings nur vereinzelt und in ganz besonders gelagerten Fällen berechtigt sein.

Geschmackvolle Olympia-Andenken.

Der Pressedienst des Einzelhandels teilt in der Nummer vom 21. 4. d. Mts. mit:

„Der Propagandaausschuß für die Olympischen Spiele hat im Rahmen einer Ausstellung im „Haus der deutschen Kunst“ in Berlin eine Sonderschau formschöner Olympia-Andenken veranstaltet. Bei der Eröffnung wurde von dem Vertreter des Propagandaministeriums eindringlich darauf hingewiesen, daß Deutschland ganz besonders darauf achten will, daß Namen und Symbole der Olympischen Spiele nur in würdiger Weise verwendet werden. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat in zwei Anordnungen den Gebrauch der olympischen „5 Ringe“ und des Wortes „Olympia“ — auch in seinen Abwandlungen — geschützt. Danach können die olympischen Symbole nur verwendet werden, wenn eine Genehmigung des Propagandaausschusses für die Olympischen Spiele vorliegt, während die Worte „Olympia“, „Olympiade“, „olympisch“ nur dann gebraucht werden dürfen, wenn ihre Verwendung Würde und Ansehen der Olympischen Spiele nicht beeinträchtigt. Um vor allem der Andenken-Industrie Klarheit zu verschaffen, wie sie bei der Herstellung der Olympia-Andenken zu verfahren hat, wurden ferner vom Propagandaausschuß „Richtlinien für Olympia-Andenken“ herausgegeben, die bereits im November vorigen Jahres veröffentlicht worden sind. Zur Erledigung der zahlreichen Genehmigungsanträge besteht eine besondere Kommission aus Vertretern der zuständigen Ministerien und der führenden Organisationen der Wirtschaft.

Die Ausstellung von Olympia-Andenken zeigt, nach welchen Gesichtspunkten Genehmigungen erteilt werden. Grundsatz ist, daß es nicht angeht, „daß Gegenstände des täglichen Gebrauchs lediglich aus Anlaß der Olympischen Spiele zum Zweck einer Absatzsteigerung mit den olympischen Symbolen versehen werden, wenn diese Gegenstände sachlich in keiner Weise in Zusammenhang mit den Olympischen Spielen stehen. Die Verwendung der „5 Ringe“ muß dem normalen gesunden Volksempfinden entsprechend begründet erscheinen. Darüber hinaus ist zu fordern, daß die Art und Weise der Anbringung der Symbole allen Ansprüchen standhält“. So wurden z. B. auch keine Genehmigungen für Nahrungs- und Genußmittel erteilt, und auch auf Unterkleidung dürfen Namen und Symbole der Olympischen Spiele nicht verwendet werden. Auf die Materialechtheit wurde besonders geachtet. Der Propagandaausschuß will, daß die Olympia-Andenken, die von unseren ausländischen Gästen in alle Welt getragen werden, den Ruf deutscher Qualitätsarbeit und deutschen Geschmacks weiter begründen. Die Olympia-Andenken aus Bernstein oder Silber, Erzeugnisse der Drechslerkunst, Textilartikel (z. B. Tischtücher, Handschuhe, Dreiecktücher), Zigarettendosen, Zigarettenspitzen, Glas- und Porzellanwaren, Ledertaschen, Papierwaren usw. beweisen, daß — in Abkehr von der früher oft kitschigen Andenkenherstellung — wirklich Gutes geschaffen worden ist.

Da nicht genehmigte Olympia-Andenken beschlagnahmt werden können, wird jeder Einzelhandelskaufmann im eigenen Interesse gut tun, sich vor Einkauf Abschrift oder Faksimile der schriftlich erteilten Genehmigung des Propagandaausschusses für die Olympischen Spiele vorlegen zu lassen.“

Rabattbuch, nicht „Sparbuch“.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für das Kreditwesen ist die Bezeichnung „Sparbuch“ für die Hefte, die zum Einkleben der vom Einzelhandel ausgegebenen Rabattmarken dienen, aus Kreisen der Kreditinstitute beanstandet worden. Die daraufhin angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß die Bezeichnung „Sparbuch“ in diesen Fällen allgemein als unzutreffend angesehen wird und eine Verwechslungsgefahr mit den von den Kreditinstituten ausgegebenen Sparbüchern begründen kann, sodaß sie zu Irreführungen geeignet erscheint. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel weist daher darauf hin, daß die zum Einkleben von Rabattmarken bestimmten Hefte künftig nicht mehr als „Sparbuch“ zu kennzeichnen sind, statt dessen ist eine andere Bezeichnung wie z. B. „Rabattheft“, „Rabattkarte“, „Rabattbuch“ zu wählen. Die häufig verwendete Bezeichnung „Rabattsparsbuch“ wird hiervon nicht betroffen, da durch den richtigstellenden Zusatz „Rabatt“ bereits Irreführungen vermieden werden.

Lehrvertrag und Volontärvertrag. — Ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts.

Die für den Einzelhandel sehr wichtige Frage der Abgrenzung eines Lehrvertrages von einem Volontärvertrage wird in einem kürzlich ergangenen Urteil des Reichsarbeitsgerichtes behandelt, zu welchem der Pressedienst des Einzelhandels vom 7. 4. d. J. folgendes mitteilt:

„Bei der Beschäftigung von Volontären werden leicht die Grenzen überschritten, die durch die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeits- und Lehrvertrag gezogen sind. Ein Volontärvertrag ist solange unbedenklich, als nicht damit der Zweck verfolgt wird, die gesetzlichen Bindungen zu umgehen, die der Abschluß eines Arbeits- oder Lehrvertrages mit sich bringt. Das Reichsarbeitsgericht hat nun in einem Urteil vom 13. November 1935 die Merkmale des echten Volontärvertrages näher umschrieben. Danach besteht das wesentlichste Merkmal darin, daß dem Volontär in dem Betriebe die Gelegenheit geboten werden soll, unter Anleitung seine Fachausbildung durch Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse in einer bestimmten Richtung zu vervollkommen. Andererseits darf aber, wie das Reichsarbeitsgericht hervorhebt, eine geregelte Fachausbildung nicht beabsichtigt sein. Hierdurch wird also die Abgrenzung gegenüber dem Lehrvertrag vorgenommen. Die Zahlung einer Vergütung an den Volontär wird grundsätzlich für zulässig erklärt, sie darf aber stets nur den Charakter einer Belohnung, nicht aber einer Entlohnung darstellen. Es darf also nicht etwa eine Berufsausübung gegen Entgelt bezweckt sein. Damit ist auch gegenüber dem Arbeitsvertrag die Abgrenzung vollzogen. Anhand dieser Richtlinien wird deshalb im Einzelfalle zu prüfen sein, ob ein Volontärvertrag diesen Anforderungen entspricht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die sogenannten Lehrlingsfortbildungsverträge hinzuweisen, die gelegentlich nach Abschluß der Lehrzeit geschlossen worden sind, um den ausgelernten Lehrling im Betriebe noch weiter auszubilden, und vielfach den Zweck verfolgten, die tariflichen Vorschriften zu umgehen. Diese Lehrlingsfortbildungsverträge hat das Arbeitsgericht Königsberg vor einiger Zeit für unzulässig erklärt, weil sie eine Umgehung bestehender Tarifforderungen darstellen; nach Absolvierung einer dreijährigen Lehrzeit müsse die Ausbildung eines Lehrlings im allgemeinen als beendet angesehen werden.“

Der Abschluß eines Volontärvertrages kann dann zweckmäßig sein, wenn eine Person, deren Einstellung in Aussicht genommen worden ist, zunächst eine gewisse Spezialausbildung erhalten soll, wie sie für die Tätigkeit in dem betreffenden Unternehmen erforderlich ist. Man wird aber stets bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Verträge einen strengen Maßstab anzulegen haben, um eine Ausschaltung des Arbeitsvertrags- und Lehrvertragsrechtes auf diesem Wege zu vermeiden.“

Ist Sonntagsarbeit des Angestellten zu bezahlen?

Ein Angestellter hatte unter Berufung auf die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung behauptet, ihm stände eine Vergütung für die am Sonntag geleistete Mehrarbeit zu. Das Reichsarbeitsgericht stellte aber fest (RAG. 8. 1. 36; 249/35), daß die Arbeitszeitverordnung lediglich für die werktägliche Mehrarbeit einen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung gewährleistet, dagegen eine gleiche Regelung für die Sonntagsarbeit nicht vorsieht, da diese in der Arbeitszeitverordnung überhaupt nicht geregelt ist. Auch wenn die Sonntagsarbeit in die werktägliche Ueberstundenregelung eines Tarifs einbezogen werden soll, so bedarf dies einer besonderen Erwähnung. Eine gesetzliche Verpflichtung, eine besondere Ueberstundenvergütung für die Sonntagsarbeit zu zahlen, besteht also nicht. Darüber hinaus kommt die Entscheidung zu dem Ergebnis, daß bei Angestellten, die in einem festen Monatsgehalt stehen, die Arbeitsleistung, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag eine Ausnahme begründet ist, durch das feste Monatsgehalt ab-

gegolten wird und daß dieser Grundsatz auch auf die Bezahlung von Sonntagsarbeit Anwendung findet.

Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen.

Verschiedentlich ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die an Kinderreiche ausgegebenen Bedarfsdeckungsscheine nicht für den Bezug von Schuhen und Bekleidung verwandt werden könnten. Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer hat sich in dieser Angelegenheit mit dem Reichsminister der Finanzen in Verbindung gesetzt, der ihr darauf folgenden Bescheid erteilt hat:

„Eine Aenderung der Bestimmungen über die Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine der Kinderbeihilfen — ich verweise auf mein Schreiben vom 8. November 1935 — H 2074—39 II — ist nicht beabsichtigt. Nach der Verordnung vom 24. März 1936 über die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien werden für jedes 5. und weitere Kind monatlich je Rm. 10.— gewährt. Da diese Beihilfen nicht in Bedarfsdeckungsscheinen, sondern in barem Gelde gegeben werden, haben die bedachten Familien die Möglichkeit, mit diesen Beihilfen auch Oberkleidung und Schuhe zu kaufen.“

Richtlinien für die Ausbildung von Lehrlingen.

Der Kammer gingen Richtlinien für die Ausbildung von Lehrlingen im Nahrungs- und Genußmittel-Einzelhandel sowie Richtlinien für die Ausbildung von Lehrlingen im Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugbedarf-Einzelhandel zu. Interessenten können die Richtlinien von der Kammer beziehen.

Ja!

Sparen lohnt sich!

Jede zur Sparkasse gebrachte Mark bedeutet für mich einen Schritt vorwärts und zugleich einen Stein am Wiederaufbau der heimischen Wirtschaft! Ich glaube an die deutsche Zukunft und setze meinen Glauben in die Tat um, und spare bei der

Städt. Sparkasse zu Stettin

Gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts

Königsplatz 16

Fernruf 25971



Nebenstellen:

1. Magazinstraße 1
 2. Am Bollwerk 12/14
 3. Falkenwalder Str. 189
 4. Gießereistraße 23a
 5. Hohenzollernstraße 9
 6. Kreckower Straße 69
 7. Pölitzer Straße 58
- Schlachthof, Am Dunzig 1/8

Verkehrswesen

Die Sommerpläne des Seedienstes Ostpreußen.

Die Notwendigkeit, den einen gewissen Durchschnitt übersteigenden Personenverkehr mit Ostpreußen völlig über See zu leiten, hat den Seedienst Ostpreußen veranlaßt, sich den Dampfer „Kaiser“ als viertes Schiff zu sichern, und außerdem zeitweilig einen der Dampfer „Odin“ oder „Herta“ sowie ein großes weiteres Schiff zu chartern. Mit diesem Schiffspark wird vom 28. Mai (Donnerstag vor Pfingsten) bis 16. September ein täglicher Dienst zwischen Swinemünde — Zoppot — Pillau gefahren werden, daneben bleibt wöchentlich einmal der Finnland-Ostpreußendienst der „Preußen“ bestehen; die wöchentlich einmaligen Fahrten der „Tannenberg“ von und nach Kiel finden vom 8. Mai bis Ende Oktober statt. Von Pfingsten bis Ende September wird Travemünde ein bis zwei Mal wöchentlich angelaufen. Vom Berliner Ferienbeginn ab (20. Juni) werden die wichtigsten Fahrttage von zwei bis drei Schiffen bedient, um ohne Ueberfüllung den Reisestrom zu bewältigen. Zur Förderung des Ferienverkehrs werden vom 20. Juni bis Ende August wöchentlich „Ostpreußen-See-Sonderzüge“ (OSS) mit 60% Ermäßigung in beiden Richtungen gefahren werden. Daneben wird wie üblich ein starker Feriensonderzugverkehr nach sorgsam ausgearbeiteten Plänen über See gefahren werden. Zum Hamburger und zum rheinischen Ferienbeginn finden Sonderfahrten über Travemünde statt, um für Nordwestdeutschland Ostpreußen mehr und mehr als Reisegebiet aufzuschließen.

Zur Olympiade wird eine Sonderfahrt von Helsingfors nach Zoppot (Anschluß nach Berlin) ausgeführt, ferner wird Kiel während der Segelolympiade wöchentlich dreimal aufgesucht. Memel wird in der Hauptreisezeit wöchentlich, darunter einmal von D. „Tannenberg“ angelaufen. Auch die regelmäßige Verbindung Swinemünde — Memel ist nunmehr gesichert.

In angestrenzter Arbeit werden die Reedereien, der Norddeutsche Lloyd, die Hapag und Braeunlich sowie die Seediensmeldestelle Julius Müller — Swinemünde — zusammenwirken, um der großen Aufgabe gerecht zu werden, auch in diesem Jahre den ostpreußischen Fremdenverkehr befriedigend zu bedienen.

NORD-OSTSEE

STETTIN

AM KÖNIGTOR NR. 6
RUF 28696
TELEGRAMM-ADR:
„NORDOSTSEE“



SCHIFFFAHRTS- u. TRANSPORT-GES. M.B.H.

Befrachtung · Spedition · Klarierung
Übernahme sämtl. See- u. Binnentransporte

Eisenbahn-Güterverkehr *)

a) Deutsche Tarife.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

In den Ausnahmetarifen

- 9 S 1 (Rohkupfer und Metallabfälle)
- 11 B 12 (Heidehumus, Laubhumus usw.)
- 18 B 3 (Mineralwasser) und
- 23 A 4 (Anstrichmittel usw.)

wurde die Geltungsdauer längstens bis 30. April 1937 verlängert.

Der **Ausnahmetarif 21 B 4 (Schafwolle, rohe)** wird zum 1. Mai 1936 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 23 S 1 (Linoleum usw.)** wird zum 1. Mai 1936 neu herausgegeben. Der Tarif tritt jedoch erst mit Aufhebung der Auslobung mit Antwerpen am 1. Juli 1936 in Kraft.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Oesterreichischer Seehafentarif. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1936 wird „Stettin Hbf.“ in den Geltungsbereich einbezogen.

Deutsch-Polnisch-Sowjetischer Gütertarif. Infolge Einführung eines neuen polnischen Binnengütertarifs werden mit Gültigkeit vom 1. Mai 1936 folgende Nachträge eingeführt:

Nachtrag 2 zum Gütertarif Teil I mit Ergänzungen zu einigen Artikeln des ÜG,

Nachtrag 2 zum Gütertarif Teil II Heft A mit Änderungen zur Gütereinteilung,

Nachtrag 1 zum Gütertarif Teil II Heft B mit einem neuen polnischen Entfernungs- und Frachtsatzzeiger.

c) Verschiedenes.

Änderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen werden mit Gültigkeit vom 15. Mai 1936 wie folgt geändert:

von:	auf:
Barnim	Berlin-Barnim
Brynnek	Brunneck
Brynnek Grenze	Brunneck Grenze
Chrost-Gnadenfeld	Gnadenfeld
Chroszczütz	Rutenau
Freimann	München-Freimann
Grudzeweiche	Waldenstein
Jaborowitz	Holderfelde
Lindau Stadt	Lindau Hbf.
Mikultschütz	Klausberg
Mikultschütz (Neue Abwehrgrube)	Klausberg (Abwehrgrube)
Pankow	Berlin-Pankow
Rothehütte-Königshof	Königshütte (Harz)
Rudzinitz	Rudgershagen
Ruhleben	Berlin-Ruhleben
Tworog	Horneck
Wieschowa	Randsdorf.

*) Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, das allen Interessenten für Auskünfte in Eisenbahntarifangelegenheiten gegen geringe Gebühr zur Verfügung steht.

Flugverbindungen von und nach Stettin vom 19. April bis 3. Oktober 1936.

Hinflug		Rückflug					Fracht- satz Kg RM.
Flugpreis	ab Stettin	Ankunft in	Ort	Abflug in	an Stettin	Hin- u. Rück- Flugpreis RM.	
85.—	8.50	13.10	Amsterdam	9.30	15.00+		1.20
100.—	8.50	16.45	Antwerpen	8.30	13.00+		1.30
			Baden-Baden s. Karlsruhe				
123.—	12.40+	19.10	Basel	7.00	12.25	221.40	1.50
15.—	8.50	9.30	Berlin	7.45+	8.25	27.—	
15.—	12.40+	13.20	"	11.45	12.25	27.—	0.30
15.—	18.25+	19.05	"	14.20+	15.00	27.—	
—	—	—	Bern	6.50	12.25	(126.50)	1.55
80.—	12.40+	19.55	Borkum	6.45+	12.25	144.—	1.05
45.—	8.50	11.40	Bremen	8.00	12.25	81.—	0.80
45.—	12.40+	17.55	Breslau	8.05	12.25	81.—	0.70
	12.40+	16.55	Brünn	7.55	15.00+		1.05
100.—	8.50	16.15	Brüssel	9.00	15.00+	185.—	1.30
98.—	12.40+	20.15	"	6.30	12.25	176.40	
122.—	12.40+	18.40	Budapest	7.35	15.00+	219.—	1.25
45.—	12.40+	17.55	Chemnitz	12.15	15.00+	81.—	0.45
—	—	—	Danzig	8.15	12.25	(55.50)	0.80
65.—	8.50	12.50	Dortmund	7.35	12.25	117.—	0.90
37.—	12.40+	14.35	Dresden	11.30	15.00+	66.60	0.45
70.—	8.50	15.30	Düsseldorf	7.30	12.25	129.—	1.—
73.—	12.40+	19.10	"	10.20	15.00+	129.—	
—	—	—	Erfurt	12.30	15.00+	(43.—)	0.70
67.—	8.50	15.10	Essen-Mühlheim	7.50	12.25	123.60	0.95
70.—	12.40+	18.50	" "	10.40	15.00+	133.—	
70.—	8.50	14.30	Frankfurt a/M.	7.15	12.25	126.—	0.90
70.—	12.40+	18.20	" "	11.20	15.00+	126.—	
95.—	12.40+	19.05	Freiburg	7.15	12.25	171.—	1.20
58.—	12.40+	18.50	Gleiwitz	7.10	12.25	104.40	0.90
110.—	8.50	14.15	Gotenburg	7.20	12.25	198.—	1.10
35.—	8.50	12.50	Halle/Leipzig	10.50	12.25	63.—	
35.—	12.40+	15.20	" "	13.20	15.00+	63.—	0.45
35.—	18.25+	20.05	" "	—	—	—	
40.—	8.50	10.40	Hamburg	10.40	12.25	72.—	0.60
40.—	12.40+	14.40	"	—	—	—	
40.—	8.50	12.45	Hannover	8.35	12.25	72.—	0.60
			Heidelberg s. Mannheim				
86.—	12.40+	19.20	Karlsruhe	6.10	12.25	154.80	1.10
	12.40+	16.55	Karlsbad	8.00	15.00+		0.95
50.—	12.40+	19.05	Kiel	7.55	12.25	90.—	0.70
75.—	8.50	13.25	Köln	7.00	12.25	135.—	0.90
75.—	12.40+	18.40	"	10.35	15.00+	135.—	
			Königsberg	7.15	12.25	(64.50)	1.—
70.—	8.50	12.30	Kopenhagen	9.00	12.25	126.—	0.70
70.—	12.40+	15.50	"	11.45	15.00+	126.—	
71.—	12.40+	19.10	Langeoog	7.30	12.25	127.80	1.—
			Leipzig s. Halle/Leipzig				
155.—	8.50	15.15	London	7.00	15.00+	279.—	2.—
			Ludwigshafen s. Mannheim				
77.—	8.50	13.00	Malmö	8.30	12.25	139.80	0.80
77.—	12.40+	16.15	"	11.20	15.00+	139.80	

Hinflug			Rückflug			Frachtsatz Kg RM.	
Flugpreis	ab Stettin	Ankunft in	Ort	Abflug in	an Stettin		Hin- u. Rück- Flugpreis RM.
79.—	8.50	18.55	Mannheim	6.35	12.25	142.20	1.—
77.—	12.40+	17.20	Marjenbad	7.35	15.00+	139.80	0.95
85.—	8.50	13.40	München	7.50	12.25	153.—	1.05
85.—	18.25+	22.35	„	—	—	—	—
76.—	12.40+	19.30+	Norderney	7.10+	12.25	136.80	1.—
64.—	18.25+	21.30	Nürnberg	8.50	12.25	115.20	0.80
150.—	8.50	18.10 ^o	Oslo	8.25	15.00+	270.—	—
150.—	12.40+	19.10×	„	—	—	—	1.40
125.—	8.50	17.40	Paris	—	—	—	—
125.—	12.40+	20.55	„	—	—	—	1.60
43.—	12.40+	16.05	Posen	9.45	12.25	77.40	0.50
57.—	12.40+	15.35	Prag	10.30	15.00+	102.60	0.80
	12.40+	17.40	Preßburg	7.10	15.00+	—	1.25
	12.40+	18.30	Pystian	6.40	15.00+	—	—
145.—	8.50	18.10	Rom	—	—	—	1.80
90.—	8.50	15.50	Rotterdam	—	—	—	1.20
85.—	12.40+	19.15	Saarbrücken	6.20	12.25	153.—	1.20
20.—	8.40+	9.55	Sellin	11.10+	12.25	36.—	0.30
20.—	15.15+	16.30	„	16.55+	18.10	36.—	—
140.—	8.50	15.45 ^o	Stockholm	8.00	15.00+	252.—	1.50
140.—	12.40+	19.15	„	—	—	—	—
85.—	12.40+	17.20	Stuttgart	8.50	12.25	153.—	1.05
13.—	8.40+	9.10	Swinemünde	11.55+	12.25	23.40	0.30
13.—	15.15+	15.45	„	17.40+	18.10	23.40	—
131.50	8.50	17.30	Triest	—	—	—	1.50
115.—	8.50	15.45	Venedig	—	—	—	1.30
66.—	12.40+	18.40	Wangerooge	7.55+	12.25	118.80	0.90
65.—	12.40+	17.40	Warschau	8.10	12.25	117.—	0.95
69.—	12.40+	19.30	Westerland	7.30	12.25	124.20	0.90
97.—	12.40+	17.05	Wien	9.00	15.00+	174.60	1.20
110.—	12.40+	18.30	Zürich	7.40	12.25	198.—	1.35

Aenderungen vorbehalten!

Uhrzeiten = Landezeiten.

— = Rückflug an einem Tag nicht möglich.

Zubringerwagen ab Breitestr. 68 (Reisebüro):

zum Start	nach	Zubringerwagen
8.40	Swinemünde	8.10
8.50	Berlin	8.10
12.40	Berlin	12.10
15.15	Swinemünde	15.45
18.25	Berlin	17.55

+ = nur vom 20. 6.—31. 8. × = nur bis 30. 6. ^o = nur ab 1. 9.

Post, Telegraphie

Luftpost.

Vom 19. April ab wird Stettin von den auf der Strecke Berlin—Danzig—Königsberg (Pr.) verkehrenden Flugzeugen nicht mehr angefliegen. Dafür wird vom gleichen Tage an je ein Flug von Stettin nach Berlin und zurück durchgeführt. Abflug von Stettin werktäglich 8.50 Uhr, Ankunft in Stettin werktäglich 12.25 Uhr. An Sonntagen ruht der Flugdienst auf der Linie. Postschluß beim Postamt 1 — Briefabfertigung — um 7.50 Uhr für Sendungen nach Berlin und weiter.

Die Reichspost erleichtert die Versendung von Warenproben.

Bei der Versendung von Warenproben durch die Post kann künftig den Sendungen die Rechnung beigelegt werden. Die Rechnung darf auch mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung versehen werden. Angaben, die die Eigenschaft einer besonderen Mitteilung haben, z. B. „Fehlendes vergriffen“ sind jedoch nicht zugelassen.

Die Postnachnahme.

Es gibt Volksgenossen, die in der Einzichung von Forderungen durch eine Postnachnahme, die ihnen der Briefträger vorlegt, eine Gefährdung ihres guten Rufes erblicken. Die Postnachnahme hat aber nichts mit der Zwangseinzichung

zu tun und ist auch in keiner Weise einem Zahlungsbefehl oder gar der Eintreibung von Forderungen durch den Gerichtsvollzieher vergleichbar. Die Postnachnahme ist vielmehr eine bequeme Verkehrseinrichtung der Deutschen Reichspost, die der Absender zur Einziehung einer Forderung benutzt, um dem Empfänger die Zahlung des Geldbetrags zu erleichtern; erspart sie ihm doch das Ausschreiben einer Postanweisung, Zahlkarte usw. sowie den Weg zum Posthalter. Es ist dabei ganz gleich, ob es sich um die Bezahlung von Waren handelt, ob Mitgliederbeiträge erhoben oder sonstige Geldforderungen ausgeglichen werden sollen. Auch dem Geldempfänger bietet die Postnachnahme mancherlei Vorteile. Er spart besondere Schreiben um Uebersendung des Geldes, erhält rechtzeitig den ausstehenden Betrag und verärgert seine Geschäftsfreunde nicht mit Mahnbrieffen. Kurz, die Postnachnahme ist ein getreuer Helfer des täglichen Lebens, darauf abgestellt, dem einzelnen zu dienen und den Geldverkehr zu erleichtern und flüssiger zu gestalten. Niemand braucht sich daher vor der Postnachnahme zu scheuen, jeder sollte sich vielmehr dieser praktischen Verkehrseinrichtung der Deutschen Reichspost in möglichst weitem Umfange bedienen.

Uebersicht der Postdampferverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern. Monat Mai 1936

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer				
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Std.			
1	2	3	4	5	6	7	8			
Lettland	Stettin		5. 5. 15 1/4	Regina	Reederei	Riga	40			
			12. 5. "	"	Rud. Christ.	"				
			19. 5. "	"	Gribel	"				
			26. 5. "	"	Stettin	"				
Estland	"	"	2. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Reval	40			
			8. 5. 15 1/2	Brandenb.	1)	"	45			
			9. 5. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42			
			15. 5. 15 1/2	Straßburg	1)	"	50			
			16. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40			
			20. 5. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42			
			22. 5. 15 3/4	Brandenb.	1)	"	45			
			23. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40			
			27. 5. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42			
			29. 5. 15 1/2	Straßburg	1)	"	50			
			30. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40			
			Finnland	"	"	1. 5. 15 1/2	Straßburg	1)	Kotka, Wiborg	—
						2. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
2. 5. 15 1/2	Nürnberg	1)				Abo	—			
8. 5. 15 1/2	Brandenb.	1)				Abo, Wiborg	—			
						Kotka	—			
9. 5. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)				Helsingfors	46			
15. 5. 15 1/2	Straßburg	1)				Wiborg, Kotka	—			
16. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)				Helsingfors	44			
16. 5. 15 3/4	Nürnberg	1)				Abo	—			
22. 5. 15 1/2	Brandenb.	1)				Abo, Wiborg,	—			
						Kotka	—			
23. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)				Helsingfors	44			
27. 5. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)				Helsingfors	46			
29. 5. 15 1/2	Straßburg	1)	Wiborg, Kotka	—						
30. 5. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44						
30. 5. 15 1/2	Nürnberg	1)	Abo	—						

1) Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin.
 2) Finnische Dampfsch.-Gesellschaft in Helsingfors.
 A n m. Gribel: Aenderungen vorbehalten.

Prüfungswesen

Fachprüfung im Buchhaltungs- u. Bilanzwesen.

Die Kammer wird demnächst wieder Fachprüfungen im Buchhaltungs- und Bilanzwesen veranstalten. Anmeldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 15. Mai 1936 an das Büro der Kammer zu richten. Die Prüfungsgebühr beträgt RM. 30,—. Der Fachprüfung können sich junge Kaufleute unterziehen, die nach vollendeter kaufmännischer Lehre mindestens 4 Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind und das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Innere Angelegenheiten

Ehrenurkunden.

Bekanntlich verleiht die Industrie- und Handelskammer Arbeitern oder Angestellten, die mindestens 25 Jahre in einem Betriebe tätig gewesen sind, auf Antrag der betreffenden Firma eine Ehrenurkunde. Die Firmen, die den bei ihnen beschäftigten Jubilaren derartige Ehrenurkunden zukommen lassen wollen, werden dringend gebeten, den Antrag auf Erteilung der Ehrenurkunde bei der Kammer möglichst frühzeitig zu stellen, in jedem Falle aber so rechtzeitig, daß die Urkunde noch bis zum Jubiläumstage fertiggestellt werden kann. Für die Stettiner Betriebe ist die frühe Uebermittlung des Antrags auch insofern von Wichtigkeit, als dann der Stadt Stettin rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung von dem bevorstehenden Jubiläum gegeben werden kann.

Feder Brand



Schädigt das Volksvermögen.
 Heute mehr denn je!
Verhütet Brände!

Pommerische Feuer- und Provinzial-Lebensversicherungsgesellschaft

Stettin, Pöhliger Straße 1, Fernsprecher 25441

Gegründet 1719



Auskünfte und Abschlüsse auch durch die Kreisversicherungskommissionare

Devisenbewirtschaftung

Dringlichkeitsbescheinigungen für Auslandsreisen.

Durch einen neuen Runderlaß hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Industrie- und Handelskammern ermächtigt, Dringlichkeitsbescheinigungen für Geschäftsreisen auch solchen Geschäftsreisenden auszustellen, die einer anderen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung angehören. Es hatte nämlich zu Schwierigkeiten geführt, daß Angehörige der Reichskulturkammer auf Grund der bisherigen Regelung gezwungen waren, ihre Dringlichkeitsbescheinigungen bei den Untergliederungen der Reichskulturkammer, die sämtlich ihren Sitz in Berlin haben, einzuholen und nicht bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern. Nunmehr ist also die Ermächtigung der Industrie- und Handelskammern zur Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen für Geschäftsreisen neben die der übrigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen getreten. Im übrigen sind nunmehr auch die Handwerkskammern und Rechtsanwaltskammern zu den zur Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen von Geschäftsreisen ermächtigten öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen hinzugetreten, ohne daß die Zuständigkeit der vielfach orts-näheren Industrie- und Handelskammern hierdurch aufgehoben wäre.

Messen und Ausstellungen

Die XXXIV. Königl. Niederländische Messe.

Die XXXIV. Königl. Niederländische Messe, die vom 10. bis zum 19. März 1936 in Utrecht stattfand, ist sehr günstig

verlaufen. Während das Jahr 1936 sich wirtschaftlich für die Niederlande nicht sehr günstig anließ, entfaltete man auf der Niederländischen Messe gleich vom ersten Tage an eine große Aktivität.

Die Anzahl der Teilnehmer betrug 1645, davon waren 1355 aus Holland und 290 aus dem Ausland. Auf die Nationen verteilt, war die Teilnahme wie folgt:

Amerika 11, Canada 27, Belgien 54, Dänemark 2, Deutschland 84, England 16, Estland 13, Finnland 1, Frankreich 21, Italien 1, Norwegen 3, Oesterreich 41, Tschechoslowakei 1, Schweden 9, Schweiz 6.

Aus dem ganzen Verlauf der Frühjahrsmesse, die bis zum letzten Tage sehr lebhaften Besuch aufwies, konnte man ein zunehmendes Vertrauen in das Geschäftsleben in Holland entnehmen und auch die Hoffnung auf eine beginnende Besserung im internationalen Handel. Die Herbstmesse findet vom 8. bis zum 17. September 1936 in Utrecht statt.

Budapester Internationale Messe.

Zu der vom 8. bis 18. Mai 1936 stattfindenden Budapester Internationalen Messe liegt der Kammer eine Einladung vor. Auch ist der Kammer von der Leitung der Messe ein Messeausweis für etwaige Interessenten übersandt worden. Firmen, die am Besuch der Budapester Internationalen Messe Interesse haben, wird anheimgestellt, sich dieserhalb mit der Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu setzen.

Kreditschutz

Konkursverfahren.

Name (Firma):	Wohnort:	Tag der Eröffnung:	Konkursverwalter:
Arthur Witzig, Kaufmann	Pölitz	2. 4. 36	Ernst Hinrichs, Messenthin
Paul Kellermann	Stralsund, Marienchorstr. 1	28. 3. 36	Otto Bliefert, Stralsund
Frieda Engelbrecht (Kaufhaus Engelbrecht)	Jatznick	4. 4. 36	Carl Voelker, Pasewalk
		Tag der Beendigung:	
Carl Simon, Uhrmacher	Labes, Beutlerstr. 2	3. 4. 36	Mangels Masse eingestellt
Otto Martens, Kantinenpächter, verstorben	Stralsund, Prohner Straße 8	27. 3. 36	Nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben
Eduard Sepke, Gutspächter	Dersekow	17. 4. 36	dito

Vergleichsverfahren.

Name (Firma):	Wohnort:	Eröffnung beantragt:	Vergleichsverwalter:
Wilhelm Neumann, Inh. der Fa. Hamburger Kaffeelager Friedrich Gars Nachf.	Stralsund	9. 4. 36	Otto Bliefert, Stralsund

Verschiedenes

Großstadtkinder wollen aufs Land.

Meldet der NSV. Freistellen an.

Die Sommerarbeit der NSV. hat begonnen. Hunderttausende erholungsbedürftiger Jungen und Mädels, die tagaus,

tagein in den staubigen, dunstigen Straßen unserer Großstädte leben, wollen einmal hinaus aufs Land oder in helle Stadtwohnungen freundlicher Menschen, wo sie in Luft und Sonne und bei kräftiger Kost gesunden können. Ebenso viele bedürftige Eltern werden es dankbar begrüßen, wenn ihnen die Sorge um ihre Kinder, die sie noch nicht so pflegen

können, wie es notwendig wäre, für einige Wochen abgenommen wird.

Allein der Gau Pommern will in diesem Sommerhalbjahr über 20 000 Jungen und Mädchen aus anderen Gauen des Deutschen Reiches aufnehmen. Sie sollen sich am Strande der Ostsee, in unseren herrlichen Wäldern, in Gärten, Wiesen und Feldern erholen. Um dieses Vorhaben durchführen zu können, braucht die NSV. die Mitarbeit der ganzen pommerschen Bevölkerung. Jeder, der ein Ferienkind aufnimmt, tut einen unschätzbaren Dienst an der deutschen Jugend, auf die die Nation alle ihre Hoffnungen setzt. Die Freude, die er empfindet, wenn er ein blasses, bedürftiges Kind einige Wochen lang glücklich sieht, wiegt sein kleines Opfer tausendfach auf. Nur gesunde, kräftige Menschen werden einst die Aufgaben lösen können, die uns die Zukunft bringt.

Volksgenossen, bei denen ein Ferienkind wohnt, erhalten von der NSV. eine hübsche Türplakette und eine Dankurkunde des Gauamtsleiters. Anmeldungen sind an die örtliche NSV.-Dienststelle oder direkt an die Gauamtsleitung der NSV. Pommern, Stettin, Grüne Schanze 2, zu richten.

Biographisches Lexikon des deutschen Handwerks.

Das Deutsche Handwerksinstitut hat sich die Aufgabe gestellt, ein Biographisches Lexikon des deutschen Handwerks zusammenzustellen, und ruft alle, die hierfür in Frage kommen, zur Mitarbeit auf. In dieses Lexikon sollen neben Ahnenreihen des Handwerks und Handwerkern, die als Handwerker eine besondere Stellung einnahmen, aufgenommen werden auch Handwerker, die Künstler und Dichter wurden, eine bedeutsame Erfindung machten, Handwerksführer wurden, und auch solche Handwerker, die ihren handwerklichen Betrieb zu einem industriellen entwickelten. Industriebetriebe, die aus Handwerksbetrieben entstanden sind, gibt es auch in Pommern eine ganze Reihe. Die pommerschen Industriellen, die für die Arbeit des Deutschen Handwerksinstituts in Frage kommen, werden gebeten, sich unter Angabe näherer

Einzelheiten (Namen, Vornamen, Art des Betriebes, Umfang des Betriebes, Daten) zu melden. Die Sammlung des Materials für den Gau Pommern liegt in den Händen der Pressestelle der Handwerkskammer Stettin-Köslin in Stettin, Augustastr. 54.

Bilanzprüfungsbericht einer in stiller Liquidation befindlichen Aktien-Gesellschaft.

Es ist in letzter Zeit mehrfach die Frage aufgetaucht, ob die Freistellung einer in stiller Liquidation befindlichen Aktien-Gesellschaft von der Bilanzprüfungspflicht allgemein verantwortet werden kann. Eine Umfrage der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in dieser Angelegenheit hat ergeben, daß die Auffassung nicht nur überwiegend, sondern fast ausschließlich dahin geht, daß auf die Bilanzprüfung einer in stiller Liquidation befindlichen Aktien-Gesellschaft nicht verzichtet werden kann. Der einzige Gesichtspunkt, der für eine Befreiung vorgebracht werden kann, ist derjenige der Sparsamkeit. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß auch Zwerg-Aktien-Gesellschaften und Familien-Aktien-Gesellschaften der Bilanzprüfungspflicht unterliegen, ebenso solche Unternehmen, die mit Verlust arbeiten, also alles ebenfalls Fälle, in denen die Aufbringung der Kosten häufig schwer fällt. Entscheidend kann aber nicht die Kostenfrage sein, sondern entscheidend ist vielmehr das öffentliche Interesse, und dieses ist hinsichtlich der Vorgänge bei einer in stiller Liquidation befindlichen Gesellschaft nicht geringer als bei einer Gesellschaft, die noch im vollen Betrieb ist. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aktionäre und Gläubiger bei einer in stiller Liquidation befindlichen Aktien-Gesellschaft aus den verschiedensten Gründen stärker gefährdet sein können als bei einem verbenden Unternehmen, so daß also die Pflichtprüfung angebracht ist denn je. Auch die stille Liquidation ist kein rechtlich faßbarer Begriff, sondern nur die im übrigen sehr ungenaue Bezeichnung für die Arbeitsweise eines Unternehmens. Es bleiben ja auch die Organe der Gesellschaft bestehen, der Handelsregistereintrag und die Firmenbezeichnung unverändert. Möglicherweise wird ein Unternehmen sogar Wert darauf legen, nach außen hin

Stettiner Spediteure

<p>Karl Bresemann, Bollwerk 8 / Tel. 33141/42 Auto-Fern-Spedition, Sammelladungsverkehr</p>	<p>Franz Marten, Spedition und Lagerung Gegründet 1878 — Fernruf 30080/1 — Drahtwort: „Fram“</p>
<p>Hautz & Schmidt Spedition — Lagerung — Versicherung STETTIN, Hansahaus HAMBURG1, Sprinkenhof, P.2 Tel.-Adr.: Hautzius, Fernruf 95011 Tel.-Adr.: Hautzspedition, Fernruf 327258</p>	<p>Wieler & Co., Beutlerstr. 10-12, Fernruf 23344/45 Spedition v. Massengut. Versicherungen. Commissionen.</p>
<p>Hermann Gehrke Nachfolger Wilhelm Jordan Kommanditgesellschaft — Internationale Transporte - Lagerung - Massengutumschlag Gründungsjahr 1906 — Fernruf S. N. 35301 — Drahtanschrift: Hagehrke</p>	<p>Hugo Witt Nachf., Klosterstr. 4, Tel. 30441/42 Gegr. 1879 - Tel.-Adr. „Vorwärts“ Intern. Spedition — Lagerung — Versicherung</p>
<p>Leopold Ewald, Gr. Lastadie 57, Ruf 30916/17, 31776 Gegr. 1854 Spedition und Großlagerei</p>	

nicht ständig in Erscheinung treten zu lassen, daß es sich in Liquidation befindet. Auch mit Rücksicht hierauf ist eine besondere Kontrolle notwendig.

Um angesichts der beschränkten verfügbaren Mittel einer solchen Gesellschaft eine angemessene Ermäßigung der Prüfungsgebühren zu erreichen, hat die Arbeitsgemeinschaft sich mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Verbindung gesetzt. Es kann für solche Fälle daran gedacht werden, daß entweder nur die Zeitgebühren oder nur die Wertgebühren zur Berechnung gelangen, wenn es nicht zweckmäßiger erscheint, für solche Ausnahmefälle die Gebührensätze allgemein niedriger anzusetzen. Die Arbeitsgemeinschaft hat dabei in Erfahrung gebracht, daß das Institut der Wirtschaftsprüfer vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministerium in diesen Fällen ermächtigt ist, zum Ausgleich von Härten eine Ermäßigung der Wertgebühren zu gewähren. Wird die Ermäßigung in Fällen der in Rede stehenden Art in Anspruch genommen, wird es sich empfehlen, daß die Firmen ihren Wirtschaftsprüfer veranlassen, einen begründeten Antrag an das Institut der Wirtschaftsprüfer zu richten.

Sammellieferungen an Belegschaften und Sammelbestellungen in Betrieben.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat in seinem Erlaß vom 25. März 1936 zu der Frage der Sammellieferungen an Belegschaften und Sammelbestellungen in Betrieben Stellung genommen.

Es handelt sich hierbei um zwei von einander zu unterscheidende Fragen, nämlich die Sammellieferungen an Belegschaften einerseits und die Sammelbestellungen in den Betrieben andererseits. Diese beiden Arten von Geschäften haben immer wieder zu Auseinandersetzungen innerhalb der Wirtschaft geführt. Deshalb ist der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers, der nunmehr abschließend dazu Stellung nimmt, besonders zu begrüßen.

Es heißt in dem Erlaß:

„1. Sammellieferungen wichtiger Waren, besonders des täglichen Verbrauchs, an die gesamte Belegschaft oder den überwiegenden Teil der Belegschaft eines Betriebes haben zwar für die im Einzelfalle belieferten Abnehmer den Vorteil einer gewissen Verbilligung und für den Lieferanten den Vorteil einer einmaligen Absatzsteigerung, sie sind jedoch auf die Dauer für die Gesamtwirtschaft in hohem Maße bedenklich, weil derartige Lieferungen in der Regel unmittelbar vom Erzeuger unter Ausschaltung des sonst für die Verteilung dieser Waren unentbehrlichen Handels getätigt werden und weil sie deshalb notwendig zu einer gesamtwirtschaftlich unerwünschten Störung der Güterverteilung führen müssen, die sich letzten Endes wieder unkostenerhöhend und damit preisverteuernd auswirken muß. Ich halte daher solche Sammellieferungen für unerwünscht.

Ich will jedoch meine Bedenken dann zurückstellen, wenn es sich bei unmittelbaren Lieferungen an ganze Belegschaften um solche Waren handelt, deren Lieferung bereits seit Jahren üblich ist. Das kann in manchen Gegenden Deutschlands oder in Einzelfällen z. B. für die unmittelbare Lieferung von Kartoffeln und Kohlen zutreffen. Ich halte es aber auch in diesen Fällen für unbedingt erforderlich, daß solche Lieferungen nur an die Belegschaften derjenigen Betriebe erfolgen, bei denen sie seit Jahren üblich sind, ferner daß der Kreis der Bezieher innerhalb des einzelnen Betriebes auf diejenigen Gefolgschaftsmitglieder beschränkt bleibt, deren Ein-

kommen eine monatliche Gehaltsgrenze von RM. 200,— nicht übersteigt.

2. Von den unter 1 erwähnten Sammellieferungen an ganze Belegschaften oder große Teile der Belegschaften eines Betriebes sind die Sammelbestellungen kleinerer Gruppen einer Belegschaft bei Versandgeschäften oder anderen Geschäften des Einzelhandels zu unterscheiden. Zu der Frage der Sammelbestellungen bei Versandgeschäften habe ich schon wiederholt dahin Stellung genommen, daß gegen Sammelbestellungen, die in einer Sendung an den Sammelbesteller ausgeliefert werden und bei denen dem Sammelbesteller lediglich der handelsübliche Mengenrabatt und der gesetzlich zulässige Barrabatt gewährt wird, Bedenken nicht geltend zu machen sind. Was die Sammelbestellungen in Betrieben im besonderen anlangt, so bin ich der Auffassung, daß Sammelbestellungen bei Versandgeschäften durch einfache Gefolgschaftsmitglieder nicht beanstandet werden können. Dagegen sollte die Vermittlung solcher Sammelbestellungen durch den Betriebsführer oder den Betriebszellenobmann unterbleiben. Auch die Werbung für solche Sammelbestellungen in den Betrieben selbst, sei es durch Vertreter, sei es durch Verteilen von Drucksachen, halte ich für unerwünscht. Darüber hinaus bin ich in Uebereinstimmung mit dem vom Herrn Reichsminister der Finanzen in dem Runderlaß vom 13. Dezember — S 4207/58 — vertretenen Standpunkt der Meinung, daß die Sammelbesteller den durch Mengenbezug erzielten Mengenrabatt nicht für sich selbst in Anspruch nehmen, sondern nach Abzug der ihnen entstandenen Kosten auf die Mitbesteller verteilen sollten, es sei denn, daß es sich um geringfügige Beträge handelt.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn von dort aus im Interesse der Gesamtwirtschaft auf die Einhaltung dieser Grundsätze bei den einzelnen Betrieben Einfluß genommen werden könnte.“

Zu der Frage der Sammelbestellungen in Betrieben ist noch darauf hinzuweisen, daß auch der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister in dem oben erwähnten Erlaß eine Werbung für solche Sammelbestellungen in den Betrieben als unerwünscht erklärt. Dahin lautet eine Bestätigung der Stellungnahme des Sonderausschusses zur Regelung von Wettbewerbsfragen im Einzelhandel, die von diesem Ausschuss in einem Gutachten Nr. 3/1936 abgegeben wurde. Nach dem Gutachten ist es nicht gestattet, Betriebsführer oder Gefolgschaftsmitglieder aufzufordern, im Betrieb Sammelbestellungen zu tätigen. In der Begründung dieses Gutachtens wird ausgeführt:

„Der Einzelhändler, der durch den Betriebsführer oder ein Gefolgschaftsmitglied zu Sammelbestellungen in dem Betriebe auffordern läßt, beabsichtigt, die persönlichen Beziehungen des Betriebsangehörigen zur Betriebsgemeinschaft, insbesondere auch seinen Einfluß oder sein Ansehen, als Vorspann für seine eigenen Interessen auszunutzen und damit die freie Entschließung des zu werbenden Kunden durch wettbewerbsfremde Mittel zu beeinflussen. Der Einzelhändler verschafft sich hierdurch einen Vorsprung vor den übrigen Mitbewerbern, die nach strengen kaufmännischen Wettbewerbsgrundsätzen diese Art der Werbung ablehnen und den Wettbewerb lediglich auf eigene gewerbliche Leistungen (Güte und Preiswürdigkeit der angebotenen Ware) stützen.

Die Sittenwidrigkeit einer solchen Aufforderung zu Sammelbestellungen im Betriebe wird verstärkt, wenn dem Mitglied

der Betriebsgemeinschaft für seine Werbetätigkeit eine Belohnung, wenn auch nur in Form mittelbarer Vorteile, in Aussicht gestellt oder gewährt wird."

„Danziger Wirtschaftszeitung“.

Die „Danziger Wirtschaftszeitung“, das Organ der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, hat am 3. April 1936 eine Sondernummer herausgegeben, deren Zweck es ist, für den Besuch des deutschen Danzig zu werben. Interessenten können ein Exemplar der Sondernummer von dem Büro der Stettiner Kammer anfordern.

Schwedisches Vizekonsulat.

Die Anschrift des Kgl. Schwedischen Vizekonsulats in Stralsund lautet:

Heiligegeiststr. 20
Fernsprecher: 2556
Geschäftszeit: 9—1 Uhr.

Skagerrak-Feier.

Der Kammer liegt eine Mitteilung vor, wonach auf Anordnung des Oberbefehlhabers der Kriegsmarine am 29. und 30. Mai 1936 in Kiel ein Staatsakt zum Gedächtnis der 20. Wiederkehr des Skagerraktages stattfinden wird. Im Mittelpunkt dieses Staatsaktes wird die am Sonnabend, den 30. Mai 1936, stattfindende feierliche Einweihung des vom Nationalsozialistischen Deutschen Marine-Bund errichteten Marine-Ehrenmals in Laboe bei Kiel stehen. Seitens der Reichsregierung ist angeordnet worden, daß Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern, die Mitglieder des NSDMB sind, zur Teilnahme an dieser Veranstaltung auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Gehalts- und Lohnbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden kann, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Was die Wirtschaft angeht, so wird empfohlen, daß im Bereich der Privatwirtschaft entsprechend Anträgen von Mitgliedern des NS. D. Marine-Bund auf Beurlaubung zur Teilnahme an den Feiern entgegengekommen wird.

Die Kammer fordert demgemäß auch ihre Bezirksfirmen auf, gegebenenfalls derartigen Wünschen, wenn irgend möglich, zu entsprechen.

Verkauf von Industrie- und Handelsunternehmungen.

Die Württembergische Industrie- und Handels-Beratungs- und Vermittlungszentrale Stuttgart hat der Kammer mitgeteilt, daß ihr zur Zeit verschiedene Verkaufsaufträge vorliegen, unter anderem für eine Schuhfabrik, zu deren Uebernahme zirka RM. 170 000.— bis RM. 200 000.— notwendig wären. Ebenso ist eine Trikotagenfabrik mit etwa RM. 200 000.— und eine Wäschefabrik mit einem noch nicht feststehenden Uebernahmewert angeboten. Interessenten wird anheimgestellt, sich mit der Kammer in Verbindung zu setzen, um entsprechende Mitteilung an die Württembergische Industrie- und Handels-Beratungs- und Vermittlungszentrale Stuttgart gehen zu lassen.

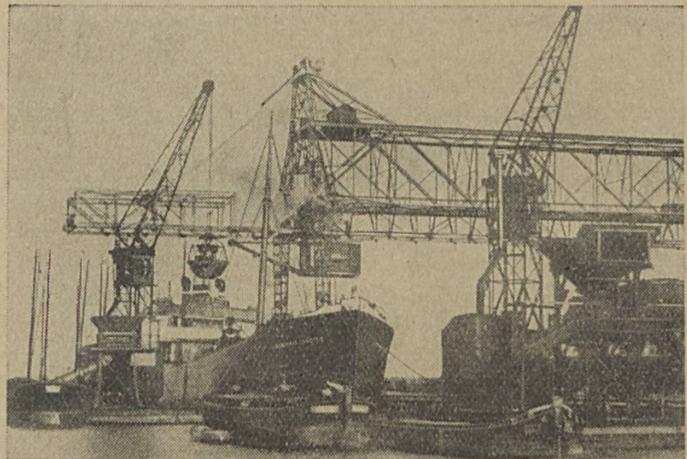
Verkauf eines Geschäfts mit arischem Firmennamen an einen Juden.

Vom Oberlandesgericht Hamburg als nichtig erklärt.

Das Oberlandesgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 27. November 1935, das jetzt in der „Juristischen Wochenschrift“ veröffentlicht wird (1 U 225/35), entschieden, daß der Verkauf eines Handelsgeschäfts mit einem arischen Firmennamen an einen Volljuden gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei. In dem zur Ver-

handlung stehenden Fall waren in dem Kaufpreis vereinbarungsgemäß sämtliche Rechte an der Firma und die Uebernahme des gesamten Kundenstammes eingeschlossen. Diese Vereinbarung erklärte das Gericht für nichtig; mit der Vereinbarung falle aber der gesamte Kaufvertrag, da anzunehmen sei, daß der Antragsteller — der Käufer — ihn ohne die Vereinbarung nicht geschlossen hätte. In der Entscheidung wird im übrigen noch bemerkt, daß zwar die Frage, ob ein Jude, der von einem Arier ein Handelsgeschäft kaufe, das Geschäft unter dessen arischem Namen weiterführen dürfe, bisher durch keine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt sei, eine Vereinbarung, wie sie hier geschlossen worden sei, daß ein jüdischer Kaufmann künftig unter arischem Namen Handel treibe, müsse aber schon jetzt als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden. Entscheidend sei dabei, daß die nationalsozialistische Weltanschauung dem Judentum ablehnend gegenüberstehe. Es sei ohne weiteres glaubhaft, daß viele Kunden des Antragstellers nicht von ihm kaufen würden, wenn sie wüßten, daß er ein Jude sei. Es komme auch nicht darauf an, ob der Verkäufer selbst gewußt habe, daß der Antragsteller Jude sei.

Rückforth Weinstuben
Vorzügliche Küche
Delikatessen der Saison
STETTIN
Kaiser Wilhelm-Denkmal
Kleine u. große Gedecke

Eigene Umschlagstelle in Stettin

In- und ausländische
Industrie- u. Bunkerkohlen
Betriebsstoffe, Schmieröle
Hugo Stinnes G.m.b.H.

STETTIN-SASSNITZ
Tel.-Adresse: Stinnesugo

Buchbesprechung

Fischer's Güterirachtentarif für den Kraftwagenverkehr (Reichskraftwagentarif), gültig vom 1. April 1936, Taschenformat, gebunden RM. 3.50.

Gesetz für den Güterfernverkehr mit Durchführungsbestimmungen und Kraft-Verkehrs-Ordnung (KVO), gültig vom 1. April 1936, Taschenformat, gebunden RM. 1.80.

Herausgegeben vom Verkehrs-Verlag J. Fischer, Düsseldorf. Die umwälzenden Aenderungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. April 1936 sind geregelt durch den Reichskraftwagentarif und das Gesetz für den Güterfernverkehr mit Durchführungsbestimmungen und Kraftverkehrs-Ordnung (KVO). Sie sind nicht nur für die Ferntransport-Unternehmer und Spediteure, sondern für alle Verloader in

Industrie und Handel verbindlich. Deswegen ist es für jede Firma wichtig, sich mit den neuen Tarifen, Bestimmungen usw. vertraut zu machen, um sich keiner Gefahr und Strafe auszusetzen. Im Reichskraftwagentarif sind u. a. die allgemeinen Tarifvorschriften, die ausführliche Gütereinteilung der Klassen A bis D, das Verzeichnis der Güter, die ohne Bedeckungszuschlag befördert werden, Nebengebührentarif, Frachtsätze für Stückgut und Wagenladung, mit und ohne Bedeckungszuschlag, Sammelguttarif und Rollgebühren sowie Angaben über die Tätigkeit der Vermittlungsspediteure enthalten. — Im Gesetz sind die Durchführungsbestimmungen in Gegenüberstellung bei jedem Abschnitt direkt eingearbeitet, während die Kraftverkehrsordnung (KVO) die rechtliche Seite und die Beförderungsbedingungen behandelt.

Länderberichte

Schweden

Außenhandel. Der Außenhandel Schwedens hat im März eine abermalige Ausweitung erfahren. Die Einfuhr erhöhte sich auf 126,0 Mill. Kr. gegen 110,8 Mill. Kr. im März vorigen Jahres, die Ausfuhr auf 94,1 Mill. Kr. gegen 82,0 Mill. Kr., so daß der März mit einem Einfuhrüberschuß von 31,9 Mill. Kr. abschließt gegen einen solchen von 28,8 Mill. Kr. im entsprechenden Vorjahrsmonat. Im Februar 1936 betrug die Einfuhr 115,0 Mill. Kr., die Ausfuhr 90,0 Mill. Kronen.

Für das erste Vierteljahr 1936 ergibt sich nunmehr eine Gesamteinfuhr von 374,5 Mill. Kr. gegenüber 318,9 Mill. Kr. in der gleichen Zeit des Jahres 1935 und eine Ausfuhr von 290,7 Mill. Kr. gegen 245,4 Mill. Kr., so daß sich der Einfuhrüberschuß seit dem vorigen Jahre von 73,5 Mill. Kronen auf 83,8 Mill. Kr. erhöht hat.

Steigende Außenhandelsumsätze mit Deutschland. Nach der jetzt vorliegenden Uebersicht des Kommerkollegiums weist der schwedische Außenhandel im Februar mit europäischen Ländern eine weitere Zunahme auf. So erhöhte sich Schwedens Einfuhr aus Europa auf 84,5 Mill. Kronen gegen 79,1 Mill. Kr. im Februar vorigen Jahres, die Ausfuhr nach Europa auf 71,9 Mill. Kr. gegen 61,3 Mill. Kronen. Ein großer Teil dieser Erhöhung entfällt auf Deutschland, aus dem sich die Einfuhr auf 27,9 Mill. Kr. gegen 23,6 Mill. Kr. im Februar vergangenen Jahres belief. Schwedens Ausfuhr nach Deutschland zeigt gleichfalls steigende Tendenz seit dem vorigen Jahre und zwar von 14,5 Mill. Kr. auf 16,5 Mill. Kr. Der Passivsaldo betrug demgemäß 11,4 Mill. Kr. gegen 10,6 Mill. Kr. im Januar dieses und 8,9 Mill. Kr. im Februar vorigen Jahres. In den ersten beiden Monaten dieses Jahres erhöhte sich der schwedische Passivsaldo im Außenhandelsverkehr mit Deutschland auf 22,0 Mill. Kr. gegenüber 16,5 Mill. Kr. im Januar-Februar 1935. Bei Schwedens Außenhandel mit anderen Ländern ist hervorzuheben, daß im Februar die Einfuhr aus Italien auf die unbedeutende Summe von 168 000 Kr. zurückgegangen ist gegen 2,54 Mill. Kr. im Februar vorigen Jahres. Die Verringerung der Einfuhr ist hauptsächlich Spanien zugute gekommen, aus dem die Einfuhr von 1,1 Mill. Kronen auf 1,7 Mill. Kr. gestiegen ist. Der Außenhandel

mit den Nachbarländern Schwedens zeigt durchgängig gleichfalls höhere Ziffern; dies gilt in erster Linie für Finnland. Die Einfuhr von dort ist um rd. 50%, oder von 956 000 Kr. auf 1 356 000 Kr. in die Höhe gegangen, die Ausfuhr nach dort von 2,7 Mill. Kr. auf 4,0 Mill. Kr. Aus außereuropäischen Ländern stieg die schwedische Einfuhr um rd. 5,5 Mill. Kr. auf 25,5 Mill. Kr., darunter vor allem aus den Vereinigten Staaten von 11,6 Mill. Kr. auf 17,2 Mill. Kr. Schwedens Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ging um 1,3 Mill. Kr. auf 9,1 Mill. Kr. in die Höhe.

Betriebsergebnisse des Stockholmer Freihafens im Jahre 1935.

Das Betriebsergebnis des Stockholmer Freihafens für das Jahr 1935 ist günstiger ausgefallen als in je einem Jahre zuvor. Die Gesamteinnahmen erhöhten sich auf 2,18 Mill. Kr. gegen 1,95 Mill. Kr. im Jahre 1934. Im Hafen gelöschte Waren beliefen sich auf 262 288 t gegen 285 227 t. Dagegen stieg die Ausfuhr auf 42 769 t gegen 31 207 t im Jahre 1934. Die Lagerhallen waren während des ganzen Jahres voll in Anspruch genommen, teilweise reichten die Lagermöglichkeiten kaum aus.

Zum 1. 5. 36 wird ein neuer Kühlraum in Betrieb genommen werden, dessen Anlage sich hauptsächlich infolge der stark erhöhten Einfuhr von Früchten als notwendig erwiesen hat. Eine Dividendenverteilung auf die Aktien kommt infolge bestehender Kontrakte mit der Stadt nicht in Frage. An Pachten an die städtische Verwaltung kommen 1,2 Mill. Kr. gegen 1,08 Mill. Kr. zur Auszahlung.

Befreiung der Touristenfahrzeuge von der Schiffsvermessungsabgabe.

Nach Verordnung Nr. 53 vom 20. 3. 36 finden auf Touristenfahrzeuge, die auf Grund der Verordnung vom 9. 1. 36 von der Feuer- und Backabgabe befreit sind, auch die Vorschriften über die Schiffsvermessung keine Anwendung.

Die Eisenerzverschiffungen der Grängesberg-Gesellschaft sind im März auf 751 000 t gegen 686 000 t im Februar 1936 und 539 000 t im März 1935 gestiegen. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres sind im Ganzen 2,1 Mill. t gegen 1,44 Mill. t zur entsprechenden Vergleichsperiode von 1935 verschifft worden.

Norwegen

Jahresbericht des Norwegischen Industrieverbandes für 1935. Der Norwegische Industrieverband, Oslo, hat seinen Jahresbericht für 1935 veröffentlicht, der wiederum reichhaltiges statistisches Material und wertvolle wirtschaftliche Informationen enthält. U. a. findet sich darin die für 1934 jetzt abgeschlossene Berechnung des Gesamtproduktionswertes des Landes. Die Berechnung umfaßt 3518 Betriebe mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsstand von 113 452 Arbeitern. Danach betrug der Gesamtproduktionswert einschließlich Reparaturen 1447,3 Mill. Kr., d. h. 70,4 Mill. Kr. oder 5,1 Proz. mehr als 1933. Es entfallen hiervon auf Rohstoffe 637,8 Mill. Kr., während der Verarbeitungswert mit 686,2 Mill. Kr. gegen 665,7 Mill. Kr. i. V. berechnet wurde. Aufschlußreich ist auch der Bericht über die sogenannte Rapportzentrale des Industrieverbandes, deren Register Ende 1935 rund 9000 ausländische Firmen umfaßte. Durch enge Zusammenarbeit mit der Polizei gelang es der Zentrale in zahlreichen internationalen Schwindlergeschäften auf die Spur zu kommen.

Größere Erzvers Schiffungen über Narvik. Im März 1936 wurden auf der Ofofobahn in Narvik 14 000 Wagen Erz oder 477 400 t verladen; gegenüber dem Monat Februar ist damit ein weiteres Anwachsen der Erzverladung in Narvik um 48 000 t zu verzeichnen. Der Gesamttransport von Erz im 1. Quartal betrug 1,3 Mill. t. Die Verschiffung von Erz über den Hafen von Narvik betrug im März 600 000 t, verteilt auf 31 schwedische, 25 deutsche, 14 norwegische und 12 holländische Schiffe. Im Monat Februar wurden 71 Schiffe mit 510 000 t verladen. Im ersten Quartal 1936 wurden 1 577 000 t Erz verschifft, verteilt auf 218 Schiffe.

Starker Rückgang des Außenhandels mit Italien infolge der Sanktionen. Im Dezember 1935 betrug die norwegische Einfuhr aus Italien 436 000 Kr. gegen 952 000 Kr. im Dezember 1934 und die Ausfuhr dorthin 242 000 Kr. gegen 1,07 Mill. Kr. In den beiden Monaten Januar und Februar 1936 sank die Einfuhr aus Italien auf 820 000 Kr. (gegen 2,39 Mill. Kr. der entsprechenden Vorjahrszeit) und die Ausfuhr dorthin auf 863 000 Kr. (gegen 1,72 Mill. Kr.).

Automobil-Ausstellung Oslo 1936. Die norwegische Vereinigung der Automobil-Importeure veranstaltet vom 8. bis 10. Mai d. J. in Oslo im Frogner Stadion eine Automobil-Ausstellung.

Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten. Das Kontroll-Laboratorium für pharmazeutische Spezialitäten in Blindern (bei Oslo) hat einen Nachtrag zur 4. Ausgabe des Verzeichnisses pharmazeutischer Spezialpräparate und einiger anderer Waren, deren Einfuhr und Vertrieb in Norwegen erlaubt ist, veröffentlicht.

Dänemark

Kopenhagener Hafenverkehr 1935. Der Jahresbericht der Kopenhagener Hafenverwaltung für 1935 weist eine Zunahme des Schiffs- und Warenverkehrs aus. Die Zahl der eingelaufenen Schiffe zeigte in den letzten Jahren folgende Entwicklung: 1931: 22 497 Schiffe, 1932: 22 740 Schiffe, 1933: 24 073 Schiffe, 1934: 24 691 Schiffe und 1935: 25 432 Schiffe. Die Nettotonnage stieg von 6,5 Mill. t im Jahre 1931 über 7,1 Mill. t im Jahre 1934 auf 7,5 Mill. t im Jahre 1935. Die Zahl ausländischer Schiffe weist einen kleinen Rückgang auf, doch stieg deren Nettotonnage um etwa 226 000 t. Hohe Bedeutung kommt dem ausländischen Touristenverkehr zu, der im Jahre 1935 55 Schiffe mit 420 000 Nrgt. umfaßte. Im Sommer laufen wöchentlich 2-3 kleinere Touristenschiffe von den deutschen Ostseebädern Kopenhagen an. Der Warenumsatz des Kopenhagener Hafens ist um 25 000 t gestiegen. Diese Steigerung fiel fast ausschließlich auf den ausgehenden Warenverkehr nach dem Inlande. Die eingehende Ladung betrug 1935 vom Inlande 698 000 t, vom Auslande 3 853 000 t. Die entsprechenden Ziffern ausgehender Ladung sind: nach dem Inland 557 000 t und nach dem Ausland 677 000 t.

Es wurden im Jahre 1935 die Fahrzeug- und Warenabgabetaaxen neu festgesetzt, doch weist nur die letztere erwähnenswerte Änderungen auf, indem eine Anzahl der höchsten Positionen herabgesetzt wurden. Der Bruttoüberschuß der Hafeneinnahmen betrug 2,5 Mill. Kr., das Vermögen 33,7 Mill. Kr.

Einfuhrzolltarifänderungen. Mit Wirkung vom 1. 4. 36 ist bisher zollfreie Tarifnummer 139f wie folgt geteilt worden:
139f Pflanzenleim sowie Kleister und Appretur- und Schlichtepreparate aus Mehl oder Stärke mit oder ohne Zusatz anderer zollfreier oder zollpflichtiger Stoffe 10 Oere für 1 kg
g andere , frei

Die bisherige Anmerkung zu Tarifnr. 139 ist weggefallen. Mit Wirkung vom 1. 7. 36 werden folgende Änderungen eintreten:

Gas-Feuerstätten

für Härteglühöfen, Schmelzöfen, Tauchlötlöten, Lackieröfen, Hochtemperaturöfen, Schmiedefeuer, Lötereien, Druckereien, Glasbläsereien, Duraluminbäder, Plättanstalten, Hotels, Gastwirtschaften, Bäckereien, Fleischereien und andere mehr.

Rationelle Wirtschaft durch Gas!

Kennen Sie unseren außerordentlich günstigen Gewerbetarif? Wir beraten Sie kostenlos und dienen Ihnen jederzeit ganz unverbindlich für Sie mit ausführlichen Voranschlägen.

Gasgemeinschaft Städtische Werke A.-G.

Stettin, Kleine Domstraße 20, Telefon 31909; Große Wollweberstraße 60/61, Telefon 30788; Jasenitzer Straße 3, Telefon 20797
Altdamm, Gollnower Straße 195, Telefon Altdamm 657; Finkenwalde, Adolf-Hitlerstraße 80, Telefon Altdamm 270
Greifenhagen, Fischerstraße 33, Telefon Greifenhagen 416; Stolzenhagen, Hermann Göringstraße 41, Telefon Stolzenhagen 43

Zolltarifnr.	Ware	bish. Satz	neuer Satz
61	Stoffschuhe	3,25 Kr.	2,50 Kr.
86	Flaschen aus halbweißer oder farbloser Masse	0,08 „	0,07 „
87 b	andere Flaschen	0,06 „	0,05 „
91	gewisse Glaswaren	0,35 „	0,28 „

Bei Nr. 92 (gewisse Glaswaren) wird der bisherige Mindestsatz von 0,35 Kr. auf 0,28 Kr. herabgesetzt.

Glühlampen werden als besondere Tarifnr. 90 b mit einem Zoll von 0,35 Kr. für 1 kg eingesetzt.

Neuordnung der Nationalbank auf Aktionärsversammlung angenommen — Gründung der „Danmark Nationalbank“. Die Aktionärsversammlung der Nationalbank nahm am 7. 4. den Vorschlag an, die Bank in eine selbständige Institution zu überführen. Die Ablösung der Aktien soll durch 4 proz. staatsgarantierte amortisierbare Obligationen im Verhältnis 1 zu 2, nebst einer Ausschüttung von 10 Proz. für das laufende Rechnungsjahr erfolgen. Die Obligationen sind unkündbar bis 1948 und sollen eine Laufzeit von 27 Jahren haben. Ihre Verzinsung beginnt am 1. 5. 36.

Diesem Vorschlag war bereits einstimmig vom Aufsichtsrat und der Direktion zugestimmt worden. In der Generalversammlung wurde der Vorschlag mit 40 Stimmen gegen 6 angenommen. Damit hat die Nationalbank in Kopenhagen aufgehört zu bestehen und an ihre Stelle tritt das neue Institut „Danmark Nationalbank“.

Dänische Ausländerferienkurse in Kopenhagen, 1.—30. August 1936. Die alljährlich von „Komiteen til Udbredelse af Kendskabet til Danmark i Udlandet“ (Komitee zur Förderung der Kenntnis Dänemarks im Auslande) veranstalteten „Ferienkurse in dänischer Sprache und Kultur für Ausländer (Anfänger und Fortgeschrittene)“ finden 1936 (9. Jahrgang) vom 1. bis 30. August in den Räumen der Handelshochschule in Kopenhagen statt. Durch die Kurse wird den Ausländern Gelegenheit gegeben, auf billige und angenehme Weise Dänemark, die dänische Kultur und Sprache kennen zu lernen. Die Ferienkurse umfassen: 1. Sprachunterricht (a. Anfängerkursus [einschließlich Gruppe für Deutschsprechende], b. Mittelkursus, c. Oberkursus). 2. Vorträge von Fachgelehrten über die verschiedenen Seiten des dänischen Geistes- und Wirtschaftslebens. 3. Gesellige Veranstaltungen, Besichtigungen, Gelegenheit zum Sport.

In Verbindung mit den Kursen werden zwei billige Ausflüge veranstaltet.

Die Kurse sind in gleicher Weise Akademikern wie Nichtakademikern zugänglich.

Gebühr: 50 dänische Kronen. Für Kost und Wohnung ist mit einem Mindestsatz von 100 Kr. zu rechnen.

Nähere Auskunft und Anmeldungen bei: „Ferienkursus“, 26 Frederiksholms Kanal, Kopenhagen K., Dänemark.

Letland

Außenhandel. Nach amtlichen Vorangaben erreichte die Ausfuhr im März 8,8, die Einfuhr 8,2 Mill. Ls. Damit ist die Ausfuhr der ersten 3 Monate innerhalb Jahresfrist von 21,4 auf 24,3 Mill. gestiegen, während die Einfuhr von 27,2 auf 23,7 Mill. zurückgegangen ist. Der vorjährigen Passivität von 5,8 Mill. steht nun eine Aktivität von 0,6 Mill. Lat gegenüber.

Aenderung in der Verwendung der deutschen Verrechnungszahlungen. Während bisher die sich aus dem Verrechnungs-

verkehr mit Deutschland ergebenden Zahlungseingänge in erster Linie für Lieferungen von Butter und Bacon verwandt wurden, hat der Rat der Bank von Lettland nunmehr die Neuregelung getroffen, daß 50 Proz. der Clearingeingänge für die Butter- und Baconlieferungen zu verwenden sind und die andere Hälfte die Ansprüche des übrigen Ausfuhrhandels zu befriedigen hat. Dadurch wird besonders den seit Jahren vorgebrachten Wünschen des Holzhandels wenigstens teilweise entgegengekommen. Wenn auch die Holzausfuhr seit einem Jahr zurückgegangen ist, steht sie doch wertmäßig immer noch an der Spitze des Ausfuhrhandels.

Erhöhte Einfuhr von Stickstoffdünger. Das Landwirtschaftsministerium hat beschlossen, in diesem Jahr 5000 t Chilesalpeter einzuführen und überhaupt die Einfuhr von Stickstoffdünger von 15- auf 19 000 t zu erhöhen.

Neues Zollgesetz in Vorbereitung. Das Zolldepartement hat dem Ministerrat den Entwurf des ersten Teils eines neuen Zollgesetzes, das u. a. die Schaffung eines Zollrats vorsieht, zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Stadt Riga kauft 60 000 t Kohle. Die Rigaer Stadtverwaltung hat der Städtischen Betriebsverwaltung den Bezug von 60 000 t Steinkohle für den Bedarf von Elektrizität, Gas, Wasserleitung, Flußschiffahrt, Schlachthof und Krankenhäuser bewilligt.

75 000 t Kohle für die Eisenbahn. Die Obereisenbahnverwaltung braucht zur Deckung ihres Heizstoffbedarfs für die nächsten 5—6 Monate gegen 75 000 t Steinkohle. Die Lieferungs Ausschreibung wird demnächst erfolgen.

Kapitalherabsetzung und Erhöhung in der Holzbearbeitungsindustrie. Der Finanzminister hat der Baltischen Zellulosefabrik in Schlock bei Riga gestattet, ihr ursprüngliches Aktienkapital von 2,83 auf 0,75 Mill. Ls zu verringern und entsprechende Verluste abzuschreiben. Gleichzeitig wurde die Neuausgabe von Aktien für 3,25 Mill. Ls genehmigt, wodurch das Aktienkapital des in diesem Erzeugungszweige führenden alten Unternehmens auf 4 Mill. Ls erhöht wird. — Ferner hat der Finanzminister der A.-G. „Lignum“ in Riga-Bolderaa (Sperrplattenfabrik) gestattet, ihr Kapital von 1,0 auf 0,59 Mill. herabzusetzen.

Die Holz Ausfuhr 1935 umfaßte 703 635 t (1934: 832 074 t). Die Ausfuhr von geringwertigem Holz ging zurück, dagegen stieg die Ausfuhr von Sperrholz um 20 Proz., davon gingen 36,6 Proz. nach England, 23 Proz. nach Deutschland, 12,7 Prozent nach Südamerika; von Sägebalken gingen nach Deutschland 97,3 Proz., von Papierholz 96,6 Proz. Der Anteil von Holz und Holzmaterialien an der Gesamtausfuhr Lettlands betrug 39,3 Proz.

Holzverkäufe. Im Verlauf des Winters 1935/36 sind (bis zum 15. 3. 36) aus den Staatsforsten verkauft worden: auf den Stamm 1 481 000 cbm Holz für 4 543 680 Lat (= 3,07 Lat je cbm), aufgearbeitetes Holzmaterial für 11 514 000 Lat.

Estland

Neue Regelung der Butterausfuhr. Die Regierung hat mit sofortiger Wirkung ein Gesetz erlassen, wonach das Alleinrecht für die Butterausfuhr einem neuen Zentralverband der Molkereigenossenschaften übergeben wird. Die bisherigen Exporteure sollten demnach ihre Tätigkeit sofort nach den Feiertagen einstellen. Der neue Verband hat insofern den Charakter eines staatlichen Unternehmens, als der Vorsitzende der Verwaltung von der Regierung ernannt wird. In der Begründung dieser Maß-

nahme wird angeführt, daß der Staat die Regelung der Butterausfuhr selbst in die Hand nehmen müßte, weil die notwendige Zusammenarbeit der Exporteure trotz aller Anstrengungen nicht erreicht werden konnte.

Zur Monopolisierung der Butterausfuhr. Der neue, von der Regierung ins Leben gerufene genossenschaftliche Zentralverband „Butterexport“ sollte mit seiner Tätigkeit am 19. 4. 36 beginnen, an welchem Tage die den andern Firmen bisher gewährten Genehmigungen für die Butterausfuhr erlöschen. Die Firma „Butterexport“ wird das gesamte Vermögen der beiden in Liquidation tretenden Zentralverbände „Estonia“ und „Eptü“ übernehmen, so daß sie über ziemlich große Kapitalien verfügen wird. Der Jahresumsatz des neuen Verbandes wird auf 15 Mill. Kr. geschätzt, so daß er das größte Unternehmen des Landes darstellen wird. Die gesamtene Investierungen der bisherigen Butterausfuhrfirmen betragen rund 2 Mill. Kr., welche von der neuen Organisation zur Auszahlung gelangen werden.

Butter-, Eier- und Flachsausfuhr im 1. Vierteljahr 1936.

Die Kontrollstation veröffentlicht die Ziffern über die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Zeit vom 1. 1. bis zum 5. 4. 1936 und für die entsprechende Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr von Butter ist von 1524 t auf 1459 t zurückgegangen. Nach Deutschland gingen 622 t (588) und nach England 744 t (840). Der Rückgang der Butterausfuhr im ersten Vierteljahr ist durch den Mangel an Futtermitteln zu erklären, welcher seinerseits als Folge des minderwertigen Ernte-Ergebnisses aufgetreten ist. Die Eierausfuhr betrug wegen dem späten Frühjahrsbeginn nur 45 000 Stück gegen 409 000 in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr von Bacon ist von 567 auf 641 t gestiegen. Eine sehr bedeutende Steigerung, nämlich von 1995 auf 3310 t, weist die Flachsausfuhr auf. Nach den Ländern verteilte sie sich im ersten Vierteljahr 1936 wie folgt: England 1722 t, Belgien 694 t, Finnland 327 t, Deutschland 100 t, Frankreich 364 t.

Zurückhaltung auf dem Flachsmarkt. Der Höhepunkt des Flachsgeschäftes ist bereits vorüber, ohne daß es im Februar 1936 den gewohnten großen Umfang angenommen hätte. Es kann angenommen werden, daß nur etwa die Hälfte des verfügbaren Flachses der Bauern verkauft worden ist. Diese Zurückhaltung in der Realisierung der Flachs-ernte ist einestheils durch den Mangel an Facharbeitern zu erklären. In denjenigen Gebieten, wo es Flachsbearbeitungsfabriken gibt, sind etwa 75 Proz. der Ernte abgestoßen worden. Auf der anderen Seite sind die Bauern in Anbetracht des Preisrückgangs recht zurückhaltend beim Verkauf des

Odertagung

des Vereins zur Wahrung der Oderschiffahrtsinteressen

in Stettin

vom 25. bis 27. Juni 1936.

Flachses. Auf den letzten Jahrmärkten sind nur geringe Mengen auf den Markt gelangt.

Errichtung eines neuen Kraftwerkes in Estland. Im Hinblick auf die fortschreitende Erweiterung der Brennschieferindustrie hat die Wierländische Elektrizitäts-A.-G. den Beschluß gefaßt, im Brennschiefergebiet selbst eine neue Kraftstation zu errichten. Bisher erhielten die Brennschieferwerke der Estländischen Steinöl A.-G. und andere Unternehmungen den Strom von der Zentrale in Narva, deren Belastung indessen in der wasserarmen Jahreszeit eine zu starke war. Die neue Anlage soll im Laufe von 3 Jahren bis auf 8700 kw gebracht werden. Es handelt sich um Dampfturbinen, welche mit Rohölrückständen betrieben werden sollen. Die Kessel werden im Inlande hergestellt, während die an der Wierländischen Elektrizitäts-A.-G. beteiligten Siemens-Schuckert-Werke der Turbinen liefern werden.

Freie Stadt Danzig

Außenhandel. Im März d. J. entwickelte sich der seewärtige Warenverkehr günstiger als im März 1935: Einfuhr 37 699,2 t (36 379,6 t im März 35), Ausfuhr 352 819,5 t (290 637 t im März 35).

Staatshauhalt ohne Fehlbetrag. Der Staatsetat für 1936/37 und der Etat der Stadtgemeinde wurde durch Verordnung der Regierung am 1. 4. in Kraft gesetzt. Der Haushaltsplan für 1936/37 balanciert mit rd. 117 Mill. DG., der außerordentliche Etat mit rd. 172 000 DG. Der Gesamtetat gegen das Vorjahr ist um weitere rd. 8 Mill. DG. gesenkt. Es tritt für das neue Rechnungsjahr eine Senkung der Wohnungsbauabgabe um 5 Proz. ein.

Veröffentlichung des Beitritts zum englisch-polnischen Handelsvertrag. Zur Meldung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Polen und England vom 27. 2. 1935 wird mitgeteilt, daß die Freie Stadt Danzig diesem Vertrage mit Rückwirkung vom



Fritz Günther



Stettin

Gr. Lastadie 90/92

Kohlen — Briketts — Koks — Anthracit

für Haushalt, Industrie und Gewerbe

Ruf: 302 23/24

Bunkerkohlen

12. 1. 36 beigetreten ist. Der Vertrag ist in englischer und deutscher Sprache im „Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig“ Nr. 29 vom 16. 4. 36 und die zu diesem Verträge gehörigen Zolllisten im „Danziger Zollblatt“ Nr. 5 vom 26. 3. 35 veröffentlicht worden.

Polen

Außenhandel. Nach den vorläufigen Berechnungen des polnischen statistischen Hauptamtes stellt sich die Bilanz des Außenhandels von Polen und der Freien Stadt Danzig für den Monat März wie folgt dar: Einfuhr 206 326 t im Werte von 80,25 Mill. Zl., Ausfuhr 1 001 602 t im Werte von 83,26 Mill. Zl., Saldo zugunsten Polens 3,01 Mill. Zl. Im Verhältnis zum Februar d. J. war die Einfuhr dem Werte nach um 5,39 Mill. Zl. höher, während die Ausfuhr sich um 3,99 Mill. Zl. erhöhte.

Der deutsch-polnische Handelsverkehr entwickelt sich günstig. Vom 17. bis 20. April haben die von der deutschen und der polnischen Regierung mit der Durchführung des am 4. November 1935 abgeschlossenen deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages und Verrechnungsabkommens beauftragten Regierungsausschüsse ihre fünfte gemeinsame Tagung in Warschau abgehalten. Dabei konnten sie erfreulicherweise feststellen, daß die deutsche Ausfuhr nach Polen sich weiter günstig entwickelt hat. Für den Monat Mai soll die polnische Ausfuhr in der vollen Höhe des Jahresplanes zugelassen werden. Die Uebergangsschwierigkeiten können als überwunden angesehen werden. Es wurde vereinbart, die nächste Tagung der Regierungsausschüsse Mitte Mai stattfinden zu lassen.

Gdingener Seeschiffsverkehr im März. Der Gdingener Seeschiffsverkehr hat im Monat März gegenüber dem Vormonat Februar, ebenso wie der Güterumschlag Gdingens, zugenommen. Die Zahl der eingehenden Schiffe stieg auf 373 (Februar 327) Seefahrzeuge mit zusammen 389 000 (343 000) NRT., während den Hafen 360 (341) Seeschiffe mit insgesamt 372 000 (364 000) NRT. verlassen haben. In diesem Seeschiffsverkehr standen unverändert die schwedische Flagge an erster und die polnische an zweiter Stelle.

Zollermäßigungen für die polnische Automobilindustrie. Im „Monitor Polski“ ist die Verordnung des Finanzministers vom 25. Februar 1936 veröffentlicht, mit der die Bedingungen für die Anwendung von Zollermäßigungen bei der Einfuhr von im Inlande nicht erzeugten Maschinen und Apparaten, Halbfabrikaten und Einzelteilen, die von der Automobilindustrie benötigt werden, bekanntgegeben werden. Zollermäßigungen genießen demnach nur solche Firmen, die eine Konzession besitzen, oder die die Genehmigung zur Errichtung eines solchen Fabrikbetriebes erhalten haben. Unabhängig davon werden Zollermäßigungen zugestanden bei der Einfuhr von Einzelteilen, wenn diese im Inlande nicht hergestellt werden und im Rahmen des Produktionsprogramms der betreffenden Firma verwendet werden. Halbfabrikate können zu ermäßigtem Zoll nur eingeführt werden, wenn sie im Inlande nicht erzeugt werden oder wenn die im Inlande erzeugten nicht die geforderte Qualität besitzen, was in jedem Falle vom Handelsministerium festzustellen ist.

Bezahlung der Zölle im deutsch-polnischen Warenverkehr. Durch Verordnung des polnischen Verkehrsministers vom 31. 3. 36 wurde bestimmt, daß bei Sendungen, die zur Beförderung auf deutschen Eisenbahnstationen an Eisenbahnstationen, die in der Republik Polen und im Freistaat Danzig

liegen, oder in umgekehrter Richtung zur Beförderung aufgegeben werden, der Absender weder die Einfuhrzölle noch die Zollgebühren, die beim Transport von dem Zollamt oder der Eisenbahn durch die Erledigung von Zollformalitäten bei der Einfuhr erhoben werden, auf seine Rechnung nehmen kann.

Bericht des Verbandes der chemischen Industrie. Der Verband der chemischen Industrie hat einen größeren Bericht herausgegeben, der die neueste Aufstellung über die Gliederung der chemischen Erzeugung Polens sowohl nach Waren wie nach Unternehmungen enthält. Dieser Bericht kann in einigen Tagen in der Reichsstelle für Außenhandel, Abteilung Handelsauskunftsdienst, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, eingesehen werden.

12 Mill. Zloty Verlust beim Zusammenbruch der Industriebank. Im Zusammenhang mit dem Konkurs der polnischen Industriebank, Bank Przemyslowy, ergab sich, daß die Passiven die Aktiven um 12 Mill. Zl. überschritten. Es ist damit zu rechnen, daß die Einleger ihre gesamten Ersparnisse verlieren; dadurch werden in erster Linie die kleinen Sparer betroffen.

Französische Schifffahrtslinie in der Ostsee. Wie aus Paris berichtet wird, beabsichtigt die Compagnie Générale Transatlantique vom August d. J. ab eine Schifffahrtslinie nach der Ostsee einzurichten. Die Linie soll von Le Havre, Southampton, Kopenhagen über Gdingen nach Leningrad führen. Für diese Linie ist der 5000 t-Dampfer „Charles Leroux“, der früher zwischen Marseille und Algier verkehrte und jetzt neu ausgestattet wurde, vorgesehen. Die Fahrten sollen so stattfinden, daß diese Linie als Zubringerlinie für die von Le Havre ausgehenden Amerikadampfer dienen soll.

Wechselproteste. Im Februar wurden in Polen 121 100 Wechsel auf insgesamt 17,2 Mill. Zl. protestiert, gegenüber 135 600 auf insgesamt 20,1 Mill. Zl. im Januar d. J. und 108 900 auf zusammen 18,1 Mill. Zl. im Februar v. J. Es ist demnach ein Rückgang sowohl der Zahl wie dem Betrage nach gegenüber dem Januar d. J. und dem Betrage nach gegenüber dem Februar v. J. zu verzeichnen.

Finnland

Außenhandel. Im März d. J. betrug der Wert der Einfuhr 394,9 Mill. Fmk., der Wert der Ausfuhr 399,8 Mill. Fmk., der Ausfuhrüberschuß 4,9 Mill. Fmk. (im März 1935 war die Handelsbilanz mit 62,6 Mill. Fmk. passiv).

Für die 3 ersten Monate d. J. erhalten wir folgende Zahlen: Einfuhr 1226,9 Mill. Fmk., Ausfuhr 1197,3 Mill. Fmk., Einfuhrüberschuß 29,6 Millionen, in der entsprechenden Zeit 1935 gab es einen Einfuhrüberschuß von 47,0 Millionen.

Im Vergleich zum ersten Vierteljahr 1935 hat 1936 sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr um rund 200 Mill. Fmk. zugenommen.

In der Einfuhr verteilt sich die Zunahme auf fast alle Posten, bloß Maschinen und Apparate weisen eine etwas geringere Summe auf. In der Ausfuhr weisen die Erzeugnisse der Papierindustrie eine kräftige Zunahme von 535,9 auf 655,1 Mill. Fmk. auf, auch die Ausfuhr von Holzwaren stieg, nämlich von 206,2 auf 267,5 Mill. Fmk., und tierische Lebensmittel von 102,5 auf 139,4 Mill. Fmk.

Butterausfuhr 1935. Die Butterexportgenossenschaft „Valio“, in deren Händen die ausschließliche Butterausfuhr nach dem Auslande liegt, hat jetzt ihren Abschluß für 1935 veröffentlicht. Danach hat diese Genossenschaft auf dem Binnenmarkt 113 551 Drittel Butter (1934: 110 459) untergebracht

und nach dem Auslande 189 725 Drittel (1934: 204 145) verschickt. Der Umsatz auf dem Binnenmarkte ist damit gegenüber dem Vorjahre um 2,8% gestiegen, die Ausfuhr nach dem Auslande aber um 7,1% gefallen. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß die Ausfuhr von Butter nach Deutschland 76 296 Drittel umfaßte und damit gegenüber dem Vorjahre um 17,6% stieg, während diejenige nach Großbritannien um 19,6% zurückgegangen ist. Nach Großbritannien wurden nur 108 797 Drittel gegenüber 144 286 im Jahre 1934 ausgeführt. Die Genossenschaft konnte 1935 einen Reingewinn von 3,98 Mill. Fmk. gegenüber 3,7 Mill. Fmk. im Vorjahre erzielen. Sie zahlte eine Dividende in Höhe von 6%.

Goldkäufe der Finnlands Bank. Die Finnlands Bank hatte schon 1935 ihren Goldvorrat von 322,5 Mill. Fmk. um 149,5 auf 472 Mill. Fmk. Ende Dezember 1935 vermehrt. Auch in diesem Jahre gehen die Goldkäufe der Bank weiter. In der letzten Märzwoche wurde wiederum für 8 Mill. Fmk. Gold gekauft. Augenblicklich beträgt der Goldbestand 501,4 Millionen Fmk.

Angabe des Zahlungsziels bei der Einfuhr von auf Kredit gekauften Waren im Verrechnungsverkehr. Die finnische Zollbehörde befolgt bei der Einfuhr deutscher auf Kredit gekaufter Waren im Verrechnungsverkehr nach wie vor den Grundsatz, den finnischen Einfuhrfirmen nur ein Ziel von 90 Tagen zu gewähren, falls auf der betreffenden Rechnung nicht ein anderer Vermerk über ein längeres Zahlungsziel angebracht ist. Enthält jedoch die Faktura ein längeres Zah-

lungsziel, z. B. 6 (oder 9) Monate, und liegt nicht offensichtlich ein Fall von ungewöhnlich langen und daher unglaubwürdigen Zahlungszielen vor, genehmigt der bei der Zollkammer I in Helsingfors eigens zur Durchführung des deutsch-finnischen Verrechnungsverkehrs eingesetzte Beamte grundsätzlich die geforderten längeren Ziele. Die Deutsche Handelskammer in Finnland weist darauf hin, daß es zur Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich angestrebt werden sollte, das Zahlungsziel auf der Faktura selbst und nicht lediglich in der über den betreffenden Kauf geführten Firmenkorrespondenz zu erwähnen. In letzterem Falle müßte nämlich die finnische Einfuhrfirma auch die ganze Korrespondenz vorlegen, was zu einer unnötigen Arbeitsvermehrung für alle Teile führt.

Franz L. Nimtz

STETTIN, Bollwerk 1

Tel.: Sammelnummer 35081

**Bunkerkohlen, Klarierungen
Reederei**

Deutsch-Finnländischer Verein zu Stettin e. V.

Mitglieder-Versammlung

am Freitag, dem 22. Mai 1936, 6 Uhr abends in dem Saale der Deutschen Bank
und Discontogesellschaft, Roßmarkt 3 (Hauseingang).

Tagesordnung:

1. Jahresbericht für 1935/36. — 2. Kassenbericht für 1935/36. — 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für 1936/37. — 4. Voranschlag für 1936/37. — 5. Wahl des Vorstandes für das Triennium 1936/39. — 6. Wahl des Beirates für das Triennium 1936/39. — 7. Verschiedenes.*)

*) Anträge zur Mitglieder-Versammlung sind laut § 5 der Satzung, mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstande einzusenden.

Vortrag Manfred von Ardenne in Helsingfors. Der bekannte deutsche Erfinder auf dem Gebiet des Radios und des Fernsehens Manfred von Ardenne hielt auf Einladung der Finnisch-Deutschen Gesellschaft einen Vortrag in der Helsingforscher Technischen Hochschule über die Technik des Fernsehens.

Das Interesse für Fernsehen in Finnland ist, wie es heißt, jetzt so belebt, daß in nächster Zeit auch entsprechende Versuche in Finnland begonnen werden. Vor allem von seiten der führenden, mit Vorbereitung der nächsten Olympiade in Helsingfors beauftragten Persönlichkeiten wurde reges Interesse dem Fernsehen entgegengebracht. Man glaubt nämlich, kaum in der Lage zu sein, in Helsingfors ein Stadion zu er-

richten, das alle Zuschauer fassen kann und hofft, durch Einrichtung des Fernsehens die Vorgänge breiteren Massen zugänglich machen zu können.

Wechselproteste. Im ersten Viertel 1936 betrug die Zahl der protestierten Wechsel 769 (1935: 645) und die Gesamtsumme 2,6 Mill. Fmk. gegen 2,7 Mill. Fmk. im ersten Viertel 1935.

Ansteigen des Guthabensaldos im Verrechnungsverkehr mit Deutschland. Das Guthaben der finnischen Exporteure bei der Verrechnungskasse der Reichsbank ist um 1,1 Mill. Fmk. auf 68,5 Mill. Fmk. gestiegen. Der Saldo enthält 8,5 Mill. Fmk. Vorschußzahlungen für Papierholz. Vor Monatsfrist war der Saldo schon auf 45 Mill. Fmk. gesunken.

Steuertermin- u. Wirtschaftskalender für den Monat Mai 1936.

5. Mai:

1. Steuerabzug vom Arbeitslohn. Der im Monat März 1936 einbehaltene Lohnabzug ist, soweit er nicht bereits abgeführt worden ist, unter gleichzeitiger Einreichung der Lohnsteueranmeldung an das zuständige Finanzamt abzuführen.
2. Bürgersteuer für Lohnsteuerpflichtige. Desgl. wie vor an die zuständige Gemeinde abzuführen.
3. Einreichung der Aufstellung über die im Monat April 1936 getätigten Devisengeschäfte.

11. Mai:

1. Umsatzsteuervorauszahlung und Abgabe der Voranmeldung für den Monat April 1936.
2. Bürgersteuer für Veranlagte. Entrichtung einer Vierteljahresrate lt. Bürgersteuerbescheid 1936.
3. Vermögensteuer 1936. Entrichtung der ersten Vierteljahresrate lt. Vermögensteuerveranlagung 1935.
4. Entrichtung der Hundesteuer (Stettin).
5. Anmeldung der eingegangenen Exportvaluten (Reichsbank).

15. Mai:

1. Grundvermögen- und Hauszinssteuer. Entrichtung beider Steuern für den Monat Mai 1936.
2. Gewerbeertragsteuer. Entrichtung einer Vierteljahresrate für April/Juni 1936 (in Stettin erst am 20. 5. 1936 fällig).
3. Gewerkekapiatalsteuer. Entrichtung einer Vierteljahresrate für April/Juni 1936 (für Gemeinden, die keine Lohnsummensteuer erheben).

4. Lohnsummensteuer für den Monat April 1936 (in Stettin erst am 20. 5. 1936 fällig).

20. Mai:

1. Steuerabzug vom Arbeitslohn. Die in der Zeit vom 1. bis 15. 5. 1936 einbehaltenen Beträge sind, falls sie mehr als 200.— RM. betragen, an das zuständige Finanzamt abzuführen, sonst erst am 5. 6. 1936.
2. Bürgersteuer. Desgl. wie vor an die zuständige Gemeinde abzuführen.
3. Gewerbeertragsteuer für April/Juni 1936 für Stettin.
4. Lohnsummensteuer für April 1936 für Stettin.
5. Anmeldung der eingegangenen Exportvaluten (Reichsbank).

31. Mai:

Anmeldung der eingegangenen Exportvaluten (Reichsbank).

Außerdem sind von den in Betracht kommenden Betrieben anzumelden bzw. zu entrichten:

5. 5. Anmeldung der steuerpflichtigen Salz mengen April 1936,
10. 5. Anmeldung der steuerpflichtigen Fett mengen April 1936,
14. 5. Entrichtung der Werbeabgabe April 1936,
15. 5. Entrichtung der Börsenumsatzsteuer April 1936,
23. 5. Entrichtung der Fettsteuer (außer Margarine) für März 1936,
25. 5. Entrichtung der Fettsteuer (für Margarine) April 1936,
25. 5. Entrichtung der Biersteuer für März 1936,
27. 5. Entrichtung der Salzsteuer für April 1936,
31. 5. Entrichtung der Zuckersteuer für April 1936.

Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Finnland.

In ihrem Jahresbericht für 1935 gibt die Deutsche Handelskammer in Finnland einen kurzen Ueberblick über die Tätigkeit der Kammer im Jahre 1935. Es folgt ein Bericht über Finnlands Wirtschaft 1935 und über die deutsch-finnischen Handelsbeziehungen.

In Finnland hat sich die Weltwirtschaftskrise nur in den Jahren 1930/32 ausgewirkt. Nachdem 1933 die Abwärtsbewegung zum Stillstand gebracht worden war, folgte 1934 eine starke Aufwärtsbewegung, die 1935 einer ruhigeren, stetigen Vorwärtsentwicklung Platz gemacht hat. Von Jahr zu Jahr gewinnen neben der aufblühenden Holzverarbeitungsindustrie andere Industriegruppen wie z. B. die Textil-, Gummi- und Metallindustrie, die sich zum Teil bereits mit dem Export befassen, an Bedeutung. Durch die gute Beschäftigung in der Industrie ist die Arbeitslosenfrage bedeutungslos geworden. — Auch die nicht besonders gut ausgefallene Ernte konnte das günstige Gesamtbild nicht verschlechtern.

Die günstigen Währungsverhältnisse, große Ausfuhrüberschüsse in den letzten Jahren und steigende Staatseinnahmen ermöglichten eine Verminderung der Auslandsverschuldung um 352 Mill. Fmk. auf 4020 Mill. Fmk. im Dezember 1935, während sie Anfang 1933 noch 6040 Mill. Fmk. betrug. Diese Unabhängigkeit Finnlands von der ausländischen Kapitalzufuhr ist wohl als das wichtigste Merkmal in der Entwicklung der letzten Jahre anzusehen.

In handelspolitischer Hinsicht führte Finnland im Jahre 1935 eine Reihe Verhandlungen, deren Bedeutung für den finnischen Handel eine mehr untergeordnete ist. Bei diesen Verhandlungen mit dem Auslande konnte sich Finnland darauf beschränken, die Ausfuhrbelange seiner Landwirtschaft und Holzveredelungsindustrie zu wahren, indem es statt dessen ausländische Industrieerzeugnisse hereinließ. Diese einfachen handelspolitischen Grundsätze müssen naturgemäß verwickelter werden, je mehr die finnische Binnenmarktindustrie einerseits geschützt sein und andererseits selbst ausführen will.

Seit 1. Januar 1935 führt Finnland seine Länderhandelsstatistik in doppelter Weise, und zwar einerseits wie bisher nach Einkaufs- und Verkaufsländern und andererseits neuerdings nach Ursprungs- und Verbrauchsländern. Man ist daher nunmehr in der Lage, wertvolle Schlüsse hinsichtlich des Durchgangsgüterverkehrs zu ziehen.

Trotz einer erheblich größeren Einfuhr von Maschinen, Rohstoffen und Industriefertigwaren ist die finnische Handelsbilanz 1935 mit 859 Millionen Fmk. aktiv, gegen 1450 Mill. Fmk. 1934. Mengemäßig stieg 1935 die Einfuhr um 16,1% gegenüber einer Ausfuhrsteigerung von 10,2%. Wertmäßig betrug die Einfuhrsteigerung jedoch nur rd. 8,4%, während die Ausfuhr einen ganz leichten Rückgang um 23 Mill. Fmk. auf 6203 Mill. Fmk. erfuhr, eine Folge der außerordentlich gedrückten Schnittpolypreise im Frühjahr 1935.

Mit einem 21 Seiten umfassenden Anhang veröffentlicht der Jahresbericht der Deutschen Handelskammer die amtlichen Zahlen der finnischen Ein- und Ausfuhrstatistik 1935.

FELDMÜHLE, Papier- u. Zellstoffwerke Aktiengesellschaft Odermünde bei Stettin.

Abschluß am 31. Dezember 1935

AKTIVA	RM
Anlagevermögen	20 623 021,—
Beteiligungen	30 349 357,—
Wechsel, Schecks, Kasseabstände	376 725,94
Guthaben bei Banken	329 269,74
Wertpapiere und eigene Aktien	79 210,67
Forderungen aus Warenlieferungen	5 940 201,82
Forderung an abhäng. Gesellschaft	64 301,41
Sonstige Forderungen	870 626,48
Geleistete Anzahlungen	373 450,84
Hypotheken	90 057,28
Verrechnungskonto mit der Koholyt Aktiengesellschaft	202 203,47
Roh- und Betriebsstoffe und Ersatzteile	8 350 857,63
Halb- und Fertigfabrikate	2 081 767,31
Rechnungsabgrenzungsposten	176 899,95
	69 907 950,49

Bürgschaften 7 990,—

PASSIVA

Stammaktien	29 400 000,—
Vorzugsaktien	600 000,—
Gesetzliche Rücklage	3 290 200,—
Rückstellung für Währungsverpflichtungen und Ausfälle	8 189 350,70
Englische Anleihe	570 973,74
Mittelfristiges Darlehn	11 568 682,41
Sparkasse	202 576,24
Angestellten-Hilfsfonds	1 064 026,—
Arbeiter-Hilfsfonds	268 765,—
Nicht abgehobene Dividende	256 197,60
Bankschulden	10 582 665,44
Akzepte	1 194 309,38
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen	2 251 847,58
Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften	141 582,55
Sonstige Verbindlichkeiten	1 574 478,56
Empfangene Anzahlungen	64 210,58
Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge	246 000,—
Hypotheken	200 000,—
Rechnungsabgrenzungsposten	750 708,98
Gewinn-Vortrag aus 1934	391 066,74
Gewinn 1935	2 160 408,99
	69 907 950,49

Bürgschaften 7 990,—

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1935

SOLL	RM
Löhne und Gehälter	18 035 406,08
Soziale Abgaben	1 334 999,96
Zuweisung an den Angestellten- und an den Arbeiter-Hilfsfonds	200 000,—
Abschreibungen auf Anlagen	1 572 872,34
Zuweisung an das Werkerhaltungskonto der Koholyt A. G.	1 314 050,17
Andere Abschreibungen	1 985 508,16
Zinsen	1 869 940,24
Besitzsteuern	1 622 689,91
Andere Steuern	1 284 463,27
Sonstige Aufwendungen	8 195 596,94
Gewinn-Vortrag aus 1934	391 066,74
Gewinn 1935	2 160 408,99
	89 916 952,76

HABEN

Vortrag aus 1934	391 066,74
Erträge nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38 614 241,01
Erträge aus Beteiligungen	274 218,15
Außerordentliche Erträge	687 431,85
	89 916 952,75

Mitteilungen des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen zu Stettin e. V.

In der Vortragsreihe mit den kolonialen Vereinen hörten wir am 8. April Herrn Korvetten-Kapitän a. D. Viertel über einen **Küstenbummel** bei unseren schwarzen Brüdern **in den afrikanischen Kolonien** sprechen. Der Vortragende ging von einem Mosaik im Pergamon-Museum aus, um kurz in die Geschichte einzuführen. Dokumente zeigen auf, daß die Babylonier die ersten Kolonisten gewesen sind, die als Kaufleute überhaupt aus dem Lande gingen und dann Stationen und Kolonien schufen. Deutschland begann 1884 zu kolonisieren. Mit Afrika sind die Namen Woermann und Lüderitz zu nennen. Auf den Spuren dieser Kaufleute führte der Vortragende dann seine Hörer an Hand von Lichtbildern zunächst nach Togo, dem fruchtbaren Land, das uns Kaffee, Kakao und Bananen lieferte, dann nach Kamerun und schließlich nach Deutsch-Südwestafrika. Sehr anschaulich besprach Herr Kapitän Viertel die Schätze des Landes, in dem man sogar Diamanten und Kupfer fand. Die Schilderungen persönlicher Erlebnisse waren überaus interessant und reicher Beifaß war der Dank der Hörer.

Mit dem Abschluß des Winter-Halbjahres stellen wir unsere Mittwoch-Vorträge ein. Die Unterrichtskurse laufen auch den Sommer über weiter und die Bibliothek ist ebenfalls jeden Mittwoch von 19 bis 20 Uhr geöffnet. An jedem ersten Mittwoch im Monat findet eine Zusammenkunft statt, mit literarischen Unterhaltungsvorträgen. Auch in diesem Sommer werden wir Ueberseer hören, die uns während ihres Heimaturlaubes aus ihrem Wirkungskreis in der neuen Heimat erzählen. In der nächsten Zusammenkunft am Mittwoch, dem 6. Mai, soll der diesjährige Sommerausflug festgelegt werden.

Fortsetzung des Briefes aus New-York.

... Die Zukunft des kolumbianischen Volkes als solches ist ein Problem, das patriotische Kreise ernsthaft seit langem beschäftigt und mit einem, allerdings selten eingestandenen, Pessimismus erfüllt. Der unbefriedigende Tatbestand ist nämlich der, daß das Volk trotz sehr hoher Geburtenziffern sich nicht oder kaum vermehrt, und daß in weiten Teilen des Landes eine offensichtliche Degeneration der Einwohner stark fortschreitet. Am deutlichsten ins Auge fallend ist die Erscheinung — besonders für jemand, der nach längerer Abwesenheit der Gegend wieder einen Besuch abstattet, — in der Hauptstadt Bogotá und Umgebung. Am geringsten tritt sie wohl in Erscheinung in den Hochländern von Antioquia und Caldas und vielleicht auch von Santander. Schuld an der Degeneration dürften sein: Alkoholmißbrauch, Geschlechtskrankheiten und absoluter Mangel jeder Hygiene in den unteren Schichten der Bevölkerung, besonders im städtischen Proletariat. Gemeinsam mit der physischen Degeneration breitet sich auch die moralische aus, und in dem früher so sicheren Lande, in dem große Geldbeträge ohne besondere Sicherheitsmaßnahmen ungefährdet transportiert

werden konnten, sind heute Vergehen gegen Leben und Eigentum an der Tagesordnung. Die Zahl der Bevölkerung wird auf ca. 9 Millionen Menschen geschätzt, d. h. ungefähr auf dasselbe wie vor 25 Jahren. Die Zunahme der Stadtbevölkerung findet zum größten Teil auf Kosten der Landbevölkerung statt. Trotz dieser Umstände sind Möglichkeiten für eine Einwanderung größeren Stils keinesfalls gegeben. Für den Einzelnen dagegen, der bereit ist, in bescheidenster Weise anzufangen, dürfte sich immer eine Arbeitsmöglichkeit finden. Die starke Währungsentwertung, sowie die Währungskontrolle machen allerdings die Einwanderung auch des Einzelnen z. Zt. nicht sehr verlockend. Soviel für heute über Kolumbien. Sobald ich wieder etwas Zeit habe, schreibe ich Ihnen wieder einmal über die Lage in USA. In ungefähr zwei Monaten werde ich eine Reise nach Japan und China antreten, um dortige Filialen zu besuchen. Möglicherweise trete ich die Rückreise von dort über die andere Erdhälfte an, bei welcher Gelegenheit ich wohl auch Deutschland und Stettin wieder einen kurzen Besuch abstatten würde . . .



Drucksachen, die aus unseren Maschinen kommen, zeichnen sich stets durch tadellose technische Ausführung und flotte künstlerische Gestaltung aus. Auf unseren modernen Maschinen stellen wir alle vorkommenden Drucksachen in Buch- und Steindruck her

Druckerei Fischer & Schmidt
Stettin, Gr. Wollweberstr. 13 / Fernruf 21666

Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Anzeigen-Preisliste Nr. 5.
Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin. Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Fernsprecher Sammel-Nr. 353 41. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Pommersche Bank A.-G. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Großkraftwerk Stettin A.-G.

Bilanz vom 31. Dezember 1935.

Vermögen	RM	RM	Schulden	RM	RM
Anlage-Vermögen			Aktienkapital		7 500 000,—
Grundstücke		1 024 885,15	Gesetzlicher Reservefonds		193 329,54
Gebäude	5 837 892,73		Rückstellungen		592 043,48
Zugang in 1935	5 880,94	5 843 773,67	Wertminderungs u. Erneuerungsfonds	13 238 002,68	
Maschinen und maschinelle Anlagen	17 543 599,30		Abgang in 1935	46 354,70	
Zugang in 1935	88 006,99			13 191 647,98	
Abgang in 1935	43 963,60	17 587 642,69	Zuführung in 1935	1 087 084,92	14 278 732,90
Werkzeuge und Utensilien	342 069,82		Verbindlichkeiten		
Zugang in 1935	25 238,47		Auslandsanleihe 700 000 \$ à 4,20	2 940 000,—	
Abgang in 1935	6 305,—	361 003,29	Sonstige	1 867 228,02	4 807 228,02
		24 817 304,80	Dr. Friedrich Ackermann-Stiftung		10 000,—
Im Bau befindliche Anlagen		500 129,87	Gewinn		237 000,—
Abwicklungskonto für Turbinenschaden		594 006,59	Sicherheiten . . . RM. 270 656,20		
Patente		2 953,63			
Umlaufvermögen		1 417 586,25			
Posten der Rechnungsabgrenzung		16 163,80			
Disagio und Unkosten Amerika-Anleihe		270 189,—			
Sicherheiten . . . RM. 270 656,20					
	RM	27 618 333,94		RM	27 618 333,94

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Ausgaben	RM	RM	Einnahmen	RM	RM
Betriebsausgaben			Stromeinnahmen		5 199 412,24
Löhne und Gehälter	814 331,99		Kursgewinn		56 700,—
./. unter anderen Posten nachgewiesen	126 912,37	687 419,62	Sonstige Einnahmen		30 337,69
Soziale Abgaben	59 078,49				
./. u. a. Posten nachgewiesen	7 190,48	51 888,01			
Sonstige		1 474 083,58			
Konzessionsabgabe		697 008,06			
Steuern		865 508,30			
		3 775 907,57			
Zinsen		186 457,44			
Abschreibungen		1 087 084,92			
Gewinn		237 000,—			
Verteilung des Gewinnes					
3% Dividende auf RM. 7500000 Aktien	225 000,—				
Zuführung an den gesetzlichen Reservefonds	12 000,—				
	237 000,—				
	RM	5 286 449,93		RM	5 286 449,93

Stettin, den 31. Dezember 1935.

Großkraftwerk Stettin Aktiengesellschaft.
Dr. Mayer.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 4. April 1936.

Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden A.-G.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

gez. ppa. Dr. Reichelt,
Wirtschaftsprüfer.

gez. ppa. Dr. Morgenthaler.

DER SEEHAFEN DES OSTRAMES

Anschlußmöglich-
keit nach allen
Häfen der Welt



Am Dunzigkai

STETTIN

Günstig gelegene Lager-
plätze aller Art für
industrielle und gewerb-
liche Unternehmungen
mit und ohne Gleis- und
Wasseranschluß zu ver-
mieten oder zu verkaufen.

140 Hebezeuge von 1-40 t
Kühlanlagen

Getreide-Großanlagen

Eigene Hafenbahn

Hafengesellschaft Stettin-Freihafen